

**ARBEITSGEMEINSCHAFT
BERUFSSTÄNDISCHER VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN, KÖLN**

30.12.2008¹

Rundschreiben

„Meldungen im Arbeitgeberverfahren an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen“

in der vom 01.01.2009 an geltenden Fassung¹

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) hat für die Erstattung der Meldungen an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen dieses Rundschreibens erstellt und mit den Spitzenorganisationen der gesetzlichen Sozialversicherung (GKV-Spitzenverband, Deutsche Rentenversicherung Bund, Bundesagentur für Arbeit und Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) abgestimmt.

Grundlage dafür ist § 28b Absatz 5 Satz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV). Die ABV ist in diesem Rahmen an den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV“ beteiligt.

Dieses Rundschreiben ergänzt das Gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ mit allen Anhängen und Anlagen in den jeweils aktuellen Fassungen, die nach dem 31.12.2008 gültig sind, um die Besonderheiten der Meldungen an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen, soweit diese nicht in den vorstehenden Dokumenten enthalten sind.

¹ veröffentlicht am 26.02.2009

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 <u>Allgemeines</u>	4
1.1 Meldeanlass, Meldefristen	4
1.2 Mitgliedsnummer bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung	5
1.3 Verzeichnis der berufsständischen Versorgungseinrichtungen	5
2 <u>Meldedateien</u>	6
2.1 Auftragssatzdatei	6
2.2 Nutzdatendatei - Datensätze und Datenbausteine	7
2.3 Rückgabe fehlerhafter Datensätze – Kennzeichen im DSKO	7
3 <u>Besonderheiten zu DEÜV-Meldungen an die DASBV</u>	8
3.1 Verfahrensmerkmal im Vor- und Nachlaufsatz	8
3.2 Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen BV im DSME	8
3.3 Mitgliedsnummer bei der für den Beschäftigten zuständigen BV im DSME	8
3.4 Entgelt im DBME	8
3.5 Beitragsgruppenschlüssel RV im DBME	8
3.6 Entfallende Meldungen	8
3.6.1 Datenbausteine DBEU, DBUV, und DBKS	8
3.6.2 Meldefilter	9
3.7 Zusätzliche Meldungen	9
3.7.1 Meldungen mit der Dummy-Mitgliedsnummer	9
3.7.2 Zuständigkeitswechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung	9
3.7.3 Geringfügig entlohnte Beschäftigte	9
3.7.4 Werkstudenten	9
3.8 Abweichende Meldungen	10
3.8.1 Wechsel der versicherungsrechtlichen Beurteilung	10
3.9 Fehlerprüfungen	10
3.10 Meldebescheinigungen	11
4 <u>Meldungen zur BV-Beitragserhebung</u>	11
4.1 Verfahren und Empfänger im Vor- und Nachlaufsatz	12
4.2 Verfahren und Empfänger im Datensatz Kommunikation (DSKO)	12
4.3 Datensatz BV-Beitragserhebung (DSBE)	12
4.3.1 Daten zur Identifikation	12
4.3.1.1 Betriebsstätte der Beschäftigung	12
4.3.1.2 Abrechnungsstelle	12
4.3.1.3 Berufsständische Versorgungseinrichtung und Mitglied	13
4.3.2 Daten zum Abrechnungsmonat	13
4.3.2.1 Abgerechneter Monat	13
4.3.2.2 Verarbeitungsmonat	13

Inhaltsverzeichnis		Seite
4.3.2.3 Meldevorgang		14
4.3.2.4 Sozialversicherungstage		14
4.3.2.5 Laufendes Arbeitsentgelt		14
4.3.2.6 Einmaliges Arbeitsentgelt		15
4.3.2.7 Beitragsbemessungsgrundlage aus einmaligem Arbeitsentgelt		15
4.3.2.8 Kennzeichen Beitragszahlung		15
4.3.2.9 Gesamt-Pflichtbeitrag		17
4.4 Datenbaustein Mitgliedsidentifikation (DBMI)		17
4.5 Datenbaustein Höherversicherungsbeitrag (DBHB)		17
4.6 Fehlerprüfungen		17
4.7 Meldebescheinigung		18
5 <u>Abkürzungsverzeichnis</u>		19
 Anlage 1	BV-Datei	20
Ergänzung zu Anlage 3 Gem. Runds. DEÜV	Übersicht zu meldender Sachverhalte	23
Ergänzung zu Anlage 4 Gem. Runds. DEÜV	Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSME mit den Datenbausteinen	25
Ergänzung zu Anlage 9 Gem. Runds. DEÜV	Prüfungen und Fehlerkatalog der Daten- sätze und -bausteine zum Datenaus- tausch DEÜV-Meldungen	26
Ergänzung zu Anlage 17 Gem. Runds. DEÜV	Datenannahmestellen von Meldungen nach der DEÜV	31
Anlage 2	Prüfungen und Fehlerkatalog der Daten- sätze und -bausteine zum Datenaustausch BV-Beitragserhebung	32

1 Allgemeines

Die ABV stellt eine Annahmestelle ausschließlich für die Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen zur Verfügung. Im Auftrag der ABV nimmt die DASBV Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH, Berlin (DASBV) diese Funktion wahr (Anlage „Ergänzung zu Anlage 17 Gem. Runds. DEÜV“).

Für die Datenerfassung und Datenübermittlung an die DASBV gelten auch die DEÜV und das gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ mit allen Anhängen und Anlagen in der jeweils gültigen Fassung. Die Besonderheiten zum Meldeverfahren zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen (BV) werden hier ergänzt und haben bei Abweichungen Vorrang.

Die Rechtsgrundlage für die Meldungen an die DASBV sind § 28a Absätze 10 und 11 SGB IV. Demnach müssen die DEÜV-Meldungen zusätzlich und Meldungen zur BV-Beitragserhebung monatlich an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen erstattet werden.

Meldungen an die DASBV müssen für Abrechnungszeiträume ab Januar 2009 für alle Beschäftigungsverhältnisse erstattet werden, aus denen der Beschäftigte einen Anspruch auf einen Arbeitgeberanteil gemäß § 172 Absatz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) hat; Meldungen zur Beitragserhebung auch dann, wenn für den Abrechnungszeitraum kein Entgelt abgerechnet wurde und unabhängig davon, wer den Beitrag abführt (Selbst- oder Firmenzahler).

Meldungen für Abrechnungszeiträume vor Januar 2009 können optional an die DASBV erstattet werden, wobei auch dafür die im Abrechnungszeitraum zuständige BV bekannt sein muss.

Ein Zuständigkeitswechsel zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und berufsständischer Versorgungseinrichtung (Befreiung, Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen) und zwischen berufsständischen Versorgungseinrichtungen (z.B. Wechsel des Beschäftigungsortes) kann in einem Beschäftigungsverhältnis zu jedem Zeitpunkt eintreten, so dass die Abgrenzung jeweils taggenau erfolgen muss.

1.1 Meldeanlass, Meldefristen

Für die DEÜV-Meldungen gelten die Meldeanlässe und Meldefristen der DEÜV auch für die Meldungen an die DASBV unter Berücksichtigung der Besonderheiten gemäß Punkt 3 dieses Rundschreibens.

Meldungen zur BV-Beitragserhebung müssen für jeden Monat, in dem ein Beschäftigungsverhältnis arbeitsrechtlich besteht, erstattet werden. Jeder zuständigen BV müssen je Beschäftigungsverhältnis und Abrechnungsmonat eine Grundmeldung und gegebenenfalls Korrekturmeldungen erstattet werden - unabhängig davon, ob Entgelt abzurechnen ist und unabhängig davon, wer den Beitrag abführt (Selbst- oder Firmenzahler).

Die Meldungen zur BV-Beitragserhebung müssen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Entgeltabrechnung, spätestens 3 Arbeitstage danach, übermittelt werden. Erfolgt die Entgeltabrechnung für einen Abrechnungsmonat im Folgemonat, müssen

die Meldungen jedoch spätestens bis zum 7. Kalendertag dieses Folgemonats übermittelt werden (z.B. die Meldungen für Januar spätestens bis zum 7. Februar).

Gemäß § 28b Absatz 5 Satz 1 SGB IV gilt § 28b Absatz 1 SGB IV für die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen entsprechend. Das schließt die Verpflichtung der Einzugsstellen, dafür zu sorgen, dass die Meldungen rechtzeitig erstattet werden, für die DASBV nicht ein. Die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtung ist lediglich Datenannahme- und Weiterleitungsstelle. Die Einhaltung der Meldefristen überwachen die BV.

1.2 Mitgliedsnummer bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung

Die Mitgliedsnummer wird von der für die Mitgliedschaft zuständigen BV vergeben und ist an diese gebunden. Die Stellen 4 - 2 von rechts enthalten die von der ABV zugeteilte Nummer der BV. Beim Zuständigkeitswechsel (z.B. Wechsel des Beschäftigungsortes) erhält der Beschäftigte daher eine neue Mitgliedsnummer, die für Meldezeiträume ab dem Wechsel gilt; für Meldungen in Vorzeiträume gilt die vorhergehende.

Die Mitgliedsnummer kann im gegebenen Rahmen auch Buchstaben und Sonderzeichen enthalten. Die Stellenzahl variiert, abhängig von der vergebenden BV, von 5 - 17 Stellen. Sie muss in alle Meldungen an die DASBV – und darf nur in diese – eingetragen werden.

Soweit die Mitgliedsnummer zum Meldezeitpunkt nicht vorliegt, muss in der Meldung die Fiktivnummer (Dummy-Mitgliedsnummer) der BV verwendet werden; bei DEÜV-Meldungen müssen zur Identifikation des Mitglieds dann die Personalnummer beim Arbeitgeber und die Datenbausteine Name (DBNA) und Geburtsangaben (DBGB) mit gemeldet werden. Die Dummy-Mitgliedsnummer jeder BV kann einem Verzeichnis (siehe 1.3) entnommen werden.

Mit der Dummy-Mitgliedsnummer erstattete Meldungen müssen nicht erneut erstattet werden, wenn später die individuelle Mitgliedsnummer vorliegt. Mit der individuellen Mitgliedsnummer können auch Korrekturen zu Meldungen erfolgen, die ursprünglich mit der Dummy-Mitgliedsnummer erstattet wurden.

Mit allen Meldungen muss die für den Meldezeitraum zutreffende Mitgliedsnummer – hilfsweise die Dummy-Mitgliedsnummer – gemeldet werden.

1.3 Verzeichnis der berufsständischen Versorgungseinrichtungen

Die ABV stellt zwei elektronische Verzeichnisse zur Verfügung. Beiden ist u.a. zu jeder BV die Betriebsnummer und die Dummy-Mitgliedsnummer zu entnehmen. Zu ersehen sind z.B. auch die Zuständigkeit für Berufsstände und Regionen.

Die BV-Datei steht als herunterladbare Datei bei „www.dasbv.de/fileadmin/download/bvdatei“ zur Verfügung. Die Spezifikation ist Anlage 1 zu diesem Rundschreiben.

Das BV-Verzeichnis kann bei „www.dasbv.de“ eingesehen werden.

Beiden Verzeichnissen ist auch zu entnehmen, ob eine BV am Verfahren aktiv teilnimmt, d.h. Meldungen für diese BV an die DASBV erstattet werden können. Ist zu einer BV kein oder nur ein Arbeitgeber meldepflichtig, kann sich die BV in den Verzeichnissen durch die ABV „inaktiv“ setzen lassen.

Eine Pflicht zu Ersatzmeldungen oder Meldungen auf anderen Wegen an eine im Verfahren „inaktive“ BV besteht nicht.

2. Meldedateien

Die Datenübermittlung muss durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels systemgeprüfter maschinell erstellter Ausfüllhilfen erfolgen. Unterstützt werden die Übermittlung per E-Mail und FTAM. Für die Übermittlung per FTAM ist eine Vereinbarung mit der DASBV erforderlich.

Den Softwareerstellern von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen steht unter „www.dasbv.de“ ein Entwicklerforum mit allen Informationen zur Verfügung, die für die Erweiterung des Meldeverfahrens um die Teilnahme der BV erforderlich sind.

Ein Verzeichnis der systemuntersuchten Programme und Ausfüllhilfen, die zum Meldeverfahren zugelassen sind, befindet sich bei „www.gkv-ag.de“ unter „Entgeltabrechnungssoftware“.

Für die Datenübermittlung gelten die Grundlagen zum Datenaustausch in ihrer jeweils aktuellen Fassung

- Richtlinien für den Datenaustausch mit den gesetzlichen Krankenkassen, Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenversicherung,
- Spezifikation der Schnittstellen für die Übermittlung von Nachrichten mittels Electronic Mail (E-Mail),
- Spezifikation der Schnittstellen für die Übermittlung von Nachrichten mittels FTAM und
- Security-Schnittstelle für den Datenaustausch im Gesundheitswesen.

Die DEÜV-Meldungen und die Meldungen zur BV-Beitragserhebung müssen in getrennten Dateien übermittelt werden.

In den Dateinamen müssen folgende Kennungen verwendet werden

- DEÜV-Meldungen „EDUA0“ (Echtdaten) bzw. „TDUA0“ (Testdaten)
- BV-Beitragserhebung „EBEA0“ (Echtdaten) bzw. „TBEA0“ (Testdaten)

Die Angaben zur Datenannahmestelle befinden sich in der Anlage „Ergänzung zu Anlage 17 Gem. Runds. DEÜV“. Die für die Datenübermittlung erforderlichen Informationen können den Verfahrensdateien der ITSG Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) entnommen werden.

2.1 Auftragssatzdatei

Die Dateitypbezeichnung in den Feldern VERFAHREN_KENNUNG und DATEINAME ist für

- DEÜV-Meldungen „EDUA0“ (Echtdaten) bzw. „TDUA0“ (Testdaten)
- BV-Beitragserhebung „EBEA0“ (Echtdaten) bzw. „TBEA0“ (Testdaten)

Im Arbeitgeberverfahren besteht der DATEINAME aus dem Feld VERFAHREN_KENNUNG und der 6-stelligen laufenden Dateinummer aus dem Vorlaufsatz der jeweiligen Nutzdatendatei.

Die laufende Dateinummer muss - mit „000001“ beginnend - je Meldedatei mit Echtdaten, die von der DASBV verarbeitet werden konnte, für die folgende in derselben Kombination der Felder des Vorlaufsatzes

Betriebsnummer des Absenders (BBNRAB) und
Betriebsnummer des Empfängers (BBNREP) und
Verfahrensmerkmal (VFMM)

um 1 aufgezählt werden. Testdateien desselben Verfahrens bleiben in der Dateifolge unberücksichtigt.

Kann eine Meldedatei von der DASBV insgesamt nicht verarbeitet werden, muss deren Dateinummer für Meldungen von Echtdaten erneut verwendet werden.

Das Feld E-MAIL-ADRESSE ABSENDER ist als „Kann versorgt werden“ definiert. Es wird empfohlen, dieses Feld zu versorgen, um die Adresse für Meldereaktionen der DASBV verwenden zu können.

2.2 Nutzdatendatei - Datensätze und Datenbausteine

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und der DASBV müssen folgende Datensätze und Datenbausteine verwendet werden

- DEÜV-Meldungen
 - Datensatz Kommunikation (DSKO)
 - Datensatz Meldung (DSME)
 - Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME)
 - Datenbaustein Name (DBNA)
 - Datenbaustein Geburtsangaben (DBGB)
 - Datenbaustein Anschrift (DBAN)
- BV-Beitragserhebung
 - Datensatz Kommunikation (DSKO)
 - Datensatz BV-Beitragserhebung (DSBE)
 - Datenbaustein Mitgliedsidentifikation (DBMI)
 - Datenbaustein Höherversicherungsbeitrag (DBHB)

Deren Beschreibungen sind als Anlage 4 (Datensätze und Datenbausteine für Meldungen nach der DEÜV) und Anlage 5 (Datensätze und Datenbausteine für Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen zur Beitragserhebung) den „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV“ angefügt.

2.3 Rückgabe fehlerhafter Datensätze – Kennzeichen im DSKO

Die im Feld Kennzeichen für Fehlerrückmeldungen (FERUECK) des DSKO vorgesehene Option für Meldungen per E-Mail wird unterstützt, wenn dafür ein Standardverfahren eines „Abrufservers“ spezifiziert ist. Bis dahin erfolgt die Übermittlung in Papierform.

3 Besonderheiten zu DEÜV-Meldungen an die DASBV

3.1 Verfahrensmerkmal im Vor- und Nachlaufsatz

Für Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist im Feld Verfahrensmerkmal (VFMM) das Merkmal „AGBVD“ vorgesehen; für Meldungen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen an die Arbeitgeber „BVAGD“.

3.2 Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen BV im DSME

Das Feld Betriebsnummer der Krankenkasse (BBNRKK) hat bei Meldungen an die DASBV die Bedeutung Betriebsnummer der BV (BBNRBV). Die Betriebsnummer kann einem Verzeichnis (siehe 1.3) entnommen werden.

3.3 Mitgliedsnummer bei der für den Beschäftigten zuständigen BV im DSME

Das Feld Aktenzeichen der Krankenkasse (AZ-KK) hat bei Meldungen an die DASBV die Bedeutung Mitgliedsnummer bei der BV (MNBV). Für den Eintrag gelten die Ausführungen gemäß 1.2.

Soweit die Mitgliedsnummer zum Meldezeitpunkt nicht vorliegt, muss in der Meldung an die DASBV – und darf nur in dieser – die Dummy-Mitgliedsnummer der BV verwendet werden; zur Identifikation des Mitglieds müssen dann – nur für die Meldung an die DASBV – die Personalnummer beim Arbeitgeber im Feld Aktenzeichen-Verursacher (AZ-VU im DSME) und die Datenbausteine Name (DBNA) und Geburtsangaben (DBGB) mit gemeldet werden. Die Dummy-Mitgliedsnummer jeder BV kann einem Verzeichnis (siehe 1.3) entnommen werden.

3.4 Entgelt im DBME

Im Feld Entgelt (EG) im DBME wird bei Meldungen an die DASBV die Beitragsbemessungsgrundlage zur Arbeitslosenversicherung (nach dem Recht der Arbeitsförderung) gemeldet – hilfsweise die Beitragsbemessungsgrundlage zur Rentenversicherung, die ohne die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1, Satz 1 Nummer 1 SGB VI zu melden wäre.

3.5 Beitragsgruppenschlüssel RV im DBME

Im Feld Beitragsgruppe (BYGR) muss der Beitragsgruppenschlüssel zur RV bei Meldungen an die DASBV immer mit „0“ verschlüsselt werden.

3.6 Entfallende Meldungen

3.6.1 Datenbausteine DBEU, DBUV, und DBKS

Bei den DEÜV-Meldungen an die DASBV entfallen die Datenbausteine Europäische Versicherungsnummer (DBEU), Unfallversicherung (DBUV), und Knappschaft/See (DBKS).

3.6.2 Meldefilter

Jede BV kann für sich in begrenztem Rahmen auf DEÜV-Meldungen für ausgewählte Abgabegründe verzichten. Der Arbeitgeber ist während des Verzichts von seiner Meldepflicht für diese Abgabegründe entbunden. Die Abgabegründe, auf deren Meldung die BV verzichtet, sind im Feld Meldefilter (MF) ihres Datensatzes in der BV-Datei (siehe 1.3) dargestellt.

Die Beachtung des Meldefilters ist für Arbeitgeber optional. Meldungen mit Abgabegründen im Meldefilter werden von der DASBV nicht an die BV weitergeleitet.

3.7 Zusätzliche Meldungen

3.7.1 Meldungen mit der Dummy-Mitgliedsnummer

Bei Meldungen mit der Dummy-Mitgliedsnummer müssen zur Identifikation des Mitglieds die Personalnummer beim Arbeitgeber im Feld Aktenzeichen-Verursacher (AZ-VU im DSME) und die Datenbausteine Name (DBNA) und Geburtsangaben (DBGB) mit gemeldet werden. Daraus können sich Abweichungen zur Anlage 4 des Gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ergeben.

3.7.2 Zuständigkeitswechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung

Beim Zuständigkeitswechsel der BV - und damit der Mitgliedsnummer gemäß 1.2 - innerhalb des Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Wechsel des Beschäftigungsortes) müssen Abmeldung und Anmeldung wegen Änderungen im Beschäftigungsverhältnis erstattet werden.

3.7.3 Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Für privat Krankenversicherte in einer geringfügigen Beschäftigung, zu der eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1, Satz 1 Nummer 1 SGB VI vorliegt und zu der auf die RV Freiheit verzichtet wurde, ergibt sich für diese Beschäftigung der Beitragsgruppenschlüssel „0000“. Da ein Anspruch auf einen Arbeitgeberanteil gemäß § 172 Absatz 2 SGB VI besteht, müssen aus diesem Beschäftigungsverhältnis die Meldungen an die DASBV erstattet werden, die ohne die Befreiung zu erstatten wären.

3.7.4 Werkstudenten

Für Werkstudenten in einer Beschäftigung während eines Aufbau- oder Zweitstudiums, zu der eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1, Satz 1 Nummer 1 SGB VI vorliegt, ergibt sich für diese Beschäftigung der Beitragsgruppenschlüssel „0000“. Da ein Anspruch auf einen Arbeitgeberanteil gemäß § 172 Absatz 2 SGB VI besteht, müssen aus diesem Beschäftigungsverhältnis die Meldungen an die DASBV erstattet werden, die ohne die Befreiung zu erstatten wären.

3.8 Abweichende Meldungen

3.8.1 Wechsel der versicherungsrechtlichen Beurteilung

Bei Wechsel der versicherungsrechtlichen Beurteilung (Personengruppen- und/oder Beitragsgruppenschlüssel) innerhalb des Beschäftigungsverhältnisses unter Beibehaltung des Anspruchs auf einen Arbeitgeberanteil gemäß § 172 Absatz 2 SGB VI mit neuem oder/und vorherigem Beitragsgruppenschlüssel „0000“ gemäß 3.7.3 oder 3.7.4 müssen an die DASBV die entsprechende Abmeldung und Anmeldung erstattet werden (an eine Einzugsstelle der GKV nur die An- oder Abmeldung wegen Beginn oder Ende einer Beschäftigung, wenn der vorherige oder der neue Beitragsgruppenschlüssel „0000“ ist).

3.9 Fehlerprüfungen

Für DEÜV-Meldungen an die DASBV wird auch das Kernprüfprogramm der DRV Bund angewendet.

Solange darin die Besonderheiten der Meldungen an die DASBV nicht berücksichtigt sind, müssen einige daraus resultierende Fehlermeldungen ignoriert werden. Das Verfahrensmerkmal im Vorlaufsatz (VFMM) = AGBVD entspricht hier noch AGDEU.

Zu ignorieren sind folgende Fehlernummern

- DSME248 *Kombination GD / Datenbaustein unzulässig (Anl. 4 Gem. Rund.)*
Wenn als Mitgliedsnummer (MNBV Stellen 128-147) die Dummy-Mitgliedsnummer verwendet wurde und dadurch – entgegen Anlage 4 des Gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ – die Datenbausteine Name (DBNA) und Geburtsangaben (DBGB) erforderlich wurden.
- DBME023 *MMUV ungl. J bei ED > 31.12.2008 u. ZRBG > 31.12.2008 unzulässig*
Das Fehlen des Datenbausteins Unfallversicherung (DBUV) bei Meldungen an die DASBV entspricht den „Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV“ in der ab 01.01.2009 geltenden Fassungen.
- DBME107, 108 *BEITRAGSGRUPPE 0000 unzulässig*
BEITRAGSGRUPPE in Verbindung mit Personengruppe unzulässig
Wenn der Beitragsgruppenschlüssel (BYGR) = „0000“ und die Personengruppe (PERSGR im DSME) = „106“ oder „109“ ist. Diese Kombination löst im Verfahren der gesetzlichen Sozialversicherung keine Meldung aus – in dem der BV jedoch in der Konstellation Werkstudent während eines Aufbau- bzw. Zweitstudiums oder MiniJob mit Verzicht auf die RV-Freiheit und PKV.
- DBME133 *ZRBG/ZREN ab 01.04.2003, Meldung geringf. Besch. nicht an BK*
Wenn der Beitragsgruppenschlüssel (BYGR) = „6000“ und wegen Verzicht auf die RV Freiheit, die Betriebsnummer des Empfängers (BBNREP im DSME) die der zuständigen BV und nicht die der MiniJobZentrale ist.

DBGB128 *GB-ORT fehlt*
Wenn als Mitgliedsnummer (MNBV Stellen 128-147 im DSME) die Dummy-Mitgliedsnummer verwendet wurde und dadurch – entgegen Anlage 4 des Gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ – der Datenbaustein Geburtsangaben (DBGB) erforderlich wurde und darin kein Geburtsort (GBOT) angegeben wurde (weil entbehrlich).

In den anwenderspezifischen Fehlernummern im Fehlerkatalog der Anlage 9 zum Gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“, die mit den Buchstaben „v“ und „e“ in der Stelle 05 gekennzeichnet sind, wird diese Stelle im Arbeitgeber-Meldeverfahren der berufsständischen Versorgungseinrichtungen durch „X“ überlagert.

Die DASBV wendet eingangsseitig die Prüfungen fehlertolerant an, indem eventuell mitgelieferte Fehlerdatenbausteine (DBFE) entfernt werden und dies nur ein Hinweis-, kein Rückweisungsgrund ist. Reagiert wird auf die eigenen Prüfergebnisse.

Anpassungen und Ergänzungen zur Anlage 9 des Gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ (ohne die zu den zu ignorierenden Fehlermeldungen des Kernprüfprogramms) bilden die Anlage „Ergänzung zu Anlage 9 Gem. Runds. DEÜV“ zu diesem Rundschreiben.

3.10 Meldebescheinigungen

Die vom Arbeitgeber erstatteten DEÜV-Meldungen müssen von diesem zu den Unterlagen genommen werden. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Meldebescheinigung.

Werden DEÜV-Meldungen an eine Annahmestelle der GKV und die DASBV in einem Programm parallel erzeugt und unterscheiden sie sich nur im Rahmen der zum Verfahren spezifizierten Abweichungen, genügt eine gemeinsame Bescheinigung, wenn daraus auch die gemeldete Mitgliedsnummer bei der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu ersehen ist (gegebenenfalls die Dummy-Mitgliedsnummer).

Werden DEÜV-Meldungen an die DASBV nicht in einem Programm parallel zu einer an eine Annahmestelle der GKV erzeugt oder unterscheiden sie sich nicht nur im Rahmen der zum Verfahren spezifizierten Abweichungen, müssen separate Bescheinigungen ausgestellt werden. Die Meldung an die DASBV ist eine gemäß § 28a Absatz 10 SGB IV und muss auch die gemeldete Mitgliedsnummer bei der berufsständischen Versorgungseinrichtung (gegebenenfalls die Dummy-Mitgliedsnummer) ausweisen.

4 Meldungen zur BV-Beitragserhebung

Für die Meldungen zur BV-Beitragserhebung gelten die Dateistrukturen wie für die DEÜV-Meldungen. Besonderheiten sind in Punkt 2 dieses Rundschreibens ausgeführt. Für den Vor- und Nachlaufsatz sowie den Datensatz Kommunikation gelten auch die inhaltlichen Spezifikationen wie für die DEÜV-Meldungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte 4.1 und 4.2

4.1 Verfahren und Empfänger im Vor- und Nachlaufsatz

Für Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist im Feld Verfahrensmerkmal (VFMM) das Merkmal „AGBVB“ vorgesehen; für Meldungen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen an die Arbeitgeber „BVAGB“.

Die Betriebsnummer des Empfängers (BBNREP) muss die der DASBV „17625773“ sein.

4.2 Verfahren und Empfänger im Datensatz Kommunikation (DSKO)

Im Feld Verfahren (VF) ist als Merkmal „BVBEI“ vorgesehen.

Die Betriebsnummer des Empfängers (BBNREP) muss die der DASBV „17625773“ sein.

4.3 Datensatz BV-Beitragserhebung (DSBE)

Ein DSBE muss für jeden Monat ab Januar 2009 übermittelt werden, in dem ein Beschäftigungsverhältnis arbeitsrechtlich besteht, aus dem der Beschäftigte Anspruch auf einen Arbeitgeberanteil gemäß § 172 Absatz 2 SGB VI hat. Jeder zuständigen BV muss je Beschäftigungsverhältnis und Abrechnungsmonat eine Grundmeldung erstattet werden - unabhängig davon, ob Entgelt abzurechnen ist und unabhängig davon, wer den Beitrag abführt (Selbst- oder Firmenzahler).

Meldungen für Abrechnungszeiträume vor Januar 2009 können optional an die DASBV erstattet werden, wobei auch dafür die im Abrechnungszeitraum zuständige BV bekannt sein muss. Auch für Meldungen in Vorzeiträume gelten die aktuellen Spezifikationen.

Sind zu einer bereits erstatteten Meldung Korrekturen erforderlich, muss dies mit einem separaten Datensatz, nach Wahl des Meldenden als neue Grundmeldung oder als Differenzmeldung (siehe 4.3.2.3), übermittelt werden.

4.3.1 Daten zur Identifikation

Mit diesen werden die Beteiligten dieser Meldung identifiziert.

4.3.1.1 Betriebsstätte der Beschäftigung

Für Name und Anschrift (NA1 - ORT) sowie die Betriebsnummer des Verursachers (BBNRVU) werden die Angaben zum Beschäftigungsbetrieb benötigt. Dies entspricht den Anforderungen für das Feld Betriebsnummer des Verursachers in DEÜV-Meldungen (BBNRVU im DSME).

4.3.1.2 Abrechnungsstelle

Sind Abrechnungsstelle und Beschäftigungsbetrieb nicht identisch, wird die Betriebsnummer der abweichenden Abrechnungsstelle benötigt (BBNRAS). Das kann sowohl eine andere Betriebsstätte des Arbeitgebers als auch ein beauftragter Dritter (Abrechnungsdienstleister) sein. Dies entspricht den Anforderungen für das Feld Betriebsnummer der Abrechnungsstelle in DEÜV-Meldungen (BBNRAS im DSME).

Soll die Beitragszahlung als Sammelzahlung mit Angabe der Abrechnungsstelle für alle Beschäftigten des Arbeitgebers (bei mehreren Beschäftigungsbetrieben diese zusammengefasst) erfolgen (siehe 4.3.2.8 Schlüssel „3“), muss die Betriebsnummer hier gemeldet werden.

4.3.1.3 Berufsständische Versorgungseinrichtung und Mitglied

Die für den Beschäftigten zuständige BV wird durch ihre Betriebsnummer (BBNRBV) und die ABV Nummer der BV in der Mitgliedsnummer (MNRBV) identifiziert, die zueinander passen müssen. Die Betriebsnummer muss bei Meldungen der Arbeitgeber (Verfahrensmerkmal „AGBVB“ im Vorlaufsatz) in den „Daten zur Steuerung“ der des Empfängers (BBNREP) entsprechen. Die Betriebsnummer jeder BV kann einem Verzeichnis (siehe 1.3) entnommen werden.

Der Beschäftigte wird durch seine Mitgliedsnummer bei der BV identifiziert (MNRBV). Für den Eintrag gelten die Ausführungen gemäß 1.2. Ergänzt wird die Identifikation durch die Angaben im Datenbaustein Mitgliedsidentifikation (DBMI).

Soweit die Mitgliedsnummer zum Meldezeitpunkt nicht vorliegt, muss in der Meldung die Dummy-Mitgliedsnummer der BV verwendet werden. Die Dummy-Mitgliedsnummer jeder BV kann einem Verzeichnis (siehe 1.3) entnommen werden.

4.3.2 Daten zum Abrechnungsmonat

Der Abrechnungsmonat ist der, zu dem die Daten der Meldung gehören. Für jeden in einem Verarbeitungsmonat abgerechneten Monat müssen separate Datensätze zur BV-Beitragserhebung (DSBE) übermittelt werden. Bei Zuständigkeitswechsel der BV innerhalb eines Abrechnungsmonats müssen separate Meldungen je BV zu den Teilzeiträumen erstattet werden.

4.3.2.1 Abgerechneter Monat

Als abgerechneter Monat (ABMO) muss der angegeben werden, zu dem die Daten der Meldung gehören. Bei Nachberechnungen und Korrekturabrechnungen liegt der abgerechnete Monat vor dem Verarbeitungsmonat (4.3.2.2).

Meldungen an die DASBV müssen für abgerechnete Monate ab Januar 2009 und können für abgerechnete Monate davor erstattet werden.

4.3.2.2 Verarbeitungsmonat

Als Verarbeitungsmonat (VEMO) muss der aktuell abgerechnete laufende Monat (4.3.2.1) angegeben werden.

Bei Nachberechnungen und Korrekturabrechnungen liegt der Verarbeitungsmonat nach dem abgerechneten Monat.

Meldungen an die DASBV müssen für Verarbeitungsmonate ab Januar 2009 erstattet werden.

4.3.2.3 Meldevorgang

Im Rahmen von 4.3 muss zu jedem abgerechneten Monat (4.3.2.1) ab Januar 2009 eine Grundmeldung (MEVO „G“) erstattet werden. Sie stellt den Gesamtstand des abgerechneten Monats für das Mitglied der BV dar. In Grundmeldungen müssen alle Vorzeichen positiv sein.

Sind zu einer bereits erstatteten Meldung Korrekturen erforderlich, muss dies mit einem separaten Datensatz (DSBE), nach Wahl des Meldenden als neue Grundmeldung oder als Korrekturmeldung (Differenzmeldung) übermittelt werden.

Werden Korrekturen als neue Grundmeldung übermittelt, muss diese wiederum den Gesamtstand des abgerechneten Monats für das Mitglied der BV darstellen. Bei Grundmeldungen gilt immer die mit dem letzten Zeitpunkt der Erstellung (ED). Die BV muss den vorherigen Gesamtstand durch diesen ersetzen und Differenzen gegebenenfalls selbst ermitteln.

Grundmeldungen als Korrekturen können im Rahmen von 4.3 auch für abgerechnete Monate vor Januar 2009 übermittelt werden.

Werden Korrekturen als Korrekturmeldungen (MEVO „K“) übermittelt, dürfen diese in Feldern mit Vorzeichen nur die Differenzen zum vorherigen Meldestand des abgerechneten Monats für das Mitglied der BV enthalten. Nur in Korrekturmeldungen können alle Vorzeichen auch negativ sein. Felder mit Vorzeichen, die von der Korrektur nicht betroffen sind, müssen den Inhalt „0“ haben. Werden für einen abgerechneten Monat in einem Verarbeitungsmonat mehrere Korrekturmeldungen übermittelt, müssen diese von der BV in der Reihenfolge des Zeitpunkts der Erstellung (ED) berücksichtigt werden.

Korrekturmeldungen können im Rahmen von 4.3 auch für abgerechnete Monate vor Januar 2009 übermittelt werden. Für Korrekturmeldungen zu abgerechneten Monaten ab Januar 2009 ist eine vorausgegangene Grundmeldung Voraussetzung.

4.3.2.4 Sozialversicherungstage

Die Sozialversicherungstage (SVTG) müssen auch nach den Regeln ermittelt und gemeldet werden, die ohne die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1, Satz 1 Nummer 1 SGB VI gelten – bei Korrekturmeldungen „K“ die Differenz.

4.3.2.5 Laufendes Arbeitsentgelt

Als laufend gezahltes Arbeitsentgelt (LGA) muss das gemeldet werden, das dem Wesen nach rentenversicherungspflichtig ist – bei Korrekturmeldungen „K“ die Differenz. Das schließt auch Fiktiventgelte (z.B. Unterschiedsbetrag bei Altersteilzeit, Kug u.a.) ein. Bei einer Gleitzonenabrechnung ist es der Betrag, aus dem der Gesamt-RV-Beitrag ohne die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1, Satz 1 Nummer 1 SGB VI zu ermitteln ist. Unterschiedliche Berechnungsgrundlagen für Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile spielen hier keine Rolle.

Das laufende Arbeitsentgelt muss als Gesamtbetrag, nicht gekürzt auf die Beitragsbemessungsgrenze, in Euro und Cent (nicht gerundet) gemeldet werden.

4.3.2.6 Einmaliges Arbeitsentgelt

Als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (EGA) muss das gemeldet werden, das dem Wesen nach rentenversicherungspflichtig ist – bei Korrekturmeldungen „K“ die Differenz. Bei einer Gleitzonenabrechnung muss es im laufenden Arbeitsentgelt (LGA) enthalten sein.

Hat das einmalige Arbeitsentgelt einen „Märzklauselfall“ (§ 23a Absatz 4 SGB IV) ausgelöst, muss dafür ein Meldesatz (DSBE) für den letzten im Vorjahr abgerechneten Monat übermittelt werden; wenn dieses vor 2009 liegt, optional im Rahmen von 4.3.

Als einmaliges Arbeitsentgelt wird hier - abweichend von der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung - auch die Entnahme von Wertguthaben durch einen „Störfall“ verstanden.

Das einmalige Arbeitsentgelt muss als Gesamtbetrag, nicht gekürzt auf die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze (aber auf den darstellbaren Höchstbetrag), in Euro und Cent (nicht gerundet) gemeldet werden.

4.3.2.7 Beitragsbemessungsgrundlage aus einmaligem Arbeitsentgelt

Als Bemessungsgrundlage aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (EGAB) muss der Anteil des EGA (4.3.2.6) gemeldet werden, zu dem ein Arbeitgeberanteil gemäß § 172 Absatz 2 SGB VI ermittelt wurde – bei Korrekturmeldungen „K“ die Differenz.

Die Meldung der Bemessungsgrundlage aus einmaligem Arbeitsentgelt ist immer dann erforderlich, wenn der BV zur Beitragserhebung erforderliche Informationen fehlen. Das trifft z.B. dann zu, wenn die BV nicht im gesamten Abrechnungszeitraum des Kalenderjahres, zu dem der abgerechnete Monat (4.3.2.1) gehört, für das Mitglied zuständig war. Das trifft z.B. auch bei der Entnahme von Wertguthaben durch einen „Störfall“ zu.

Es wird empfohlen, in Verbindung mit einem einmalig gezahlten Arbeitsentgelt immer auch die Beitragsbemessungsgrundlage daraus zu melden.

Die Beitragsbemessungsgrundlage aus einmaligem Arbeitsentgelt muss als Gesamtbetrag in Euro und Cent (nicht gerundet) gemeldet werden.

4.3.2.8 Kennzeichen Beitragszahlung

Für den aus der Meldung resultierenden Gesamt-Pflichtbeitrag (4.3.2.9) und Höherversicherungsbeitrag (4.5) muss gemeldet werden, wie die Beitragszahlung erfolgt (BZ). Die Abwicklung von Erstattungen aus Korrekturen (siehe 4.3.2.3) bei Firmenzahlung (siehe nachfolgend) muss mit der BV vereinbart werden.

Erhält der Beschäftigte den Arbeitgeberanteil ausbezahlt und führt den Gesamt-Pflichtbeitrag an die BV selbst ab, muss „Selbstzahler“ (0) gemeldet werden. Die Meldung eines Höherversicherungsbeitrages ist in diesem Fall nicht möglich.

Behält der Arbeitgeber den Arbeitnehmeranteil ein und führt den Gesamt-Pflichtbeitrag an die BV ab, muss „Firmenzahler“ (1-5) gemeldet werden. Als Firmenzahler ist auch der Einbehalt und die Abführung eines Höherversicherungsbeitrages mit entsprechender Meldung (DBHB) möglich. Für Firmenzahler sind folgende Unterscheidungen vorgesehen

1 = Einzelzahlung – für jeden Beschäftigten erfolgt eine separate Zahlung, wobei alle aus dem Verarbeitungsmonat (4.3.2.2) resultierenden Meldungen in einer Zahlung zusammengefasst sein können (Gesamt-Pflichtbeiträge und Höherversicherungsbeiträge).

Bei der Bezahlung wird an der für die Betriebsnummer vorgesehenen Stelle die BBNRVU (4.3.1.1) angegeben.

2 = Sammelzahlung mit Angabe des Beschäftigungsbetriebes – für alle Beschäftigten eines Beschäftigungsbetriebes (bei mehreren Beschäftigungsbetrieben nach diesen getrennt) erfolgt eine gemeinsame Zahlung für alle aus dem Verarbeitungsmonat (4.3.2.2) resultierenden Meldungen (Gesamt-Pflichtbeiträge und Höherversicherungsbeiträge).

Bei der Bezahlung wird an der für die Betriebsnummer vorgesehenen Stelle die BBNRVU (4.3.1.1) angegeben.

3 = Sammelzahlung mit Angabe der Abrechnungsstelle – für alle Beschäftigten des Arbeitgebers (bei mehreren Beschäftigungsbetrieben diese zusammengefasst) erfolgt eine gemeinsame Zahlung für alle aus dem Verarbeitungsmonat (4.3.2.2) resultierenden Meldungen (Gesamt-Pflichtbeiträge und Höherversicherungsbeiträge).

Bei der Bezahlung wird an der für die Betriebsnummer vorgesehenen Stelle die BBNRAS (4.3.1.2) angegeben.

4 = Sammelzahlung mit Angabe einer Zentrale – für alle Beschäftigten des Arbeitgebers (bei mehreren Beschäftigungsbetrieben diese zusammengefasst) erfolgt eine gemeinsame Zahlung für alle aus dem Verarbeitungsmonat (4.3.2.2) resultierenden Meldungen (Gesamt-Pflichtbeiträge und Höherversicherungsbeiträge), bei mehreren Beschäftigungsbetrieben zusammengefasst.

Bei der Bezahlung wird an der für die Betriebsnummer vorgesehenen Stelle die der Zentrale angegeben, die in der Meldung nicht enthalten ist.

5 = Sammelzahlung durch Lastschrift – der BV ist Vollmacht erteilt, für alle aus dem Verarbeitungsmonat (4.3.2.2) resultierenden Meldungen die Gesamt-Pflichtbeiträge und Höherversicherungsbeiträge per Lastschrift einzuziehen.

Bei den Zahlungen nach den vorstehenden Schlüsseln 1 – 4 sind folgende Angaben im Verwendungszweck 1 vorgesehen

B12345678**Z**123412**M**12345678901234567

Dem Buchstaben „B“ soll die Betriebsnummer gemäß vorstehender Schlüssel folgen.

Dem Buchstaben „Z“ soll der Verarbeitungsmonat (4.3.2.2) in der Darstellung „jjjjmm“ folgen.

Dem Buchstaben „M“ soll – nur bei Schlüssel „1“ – die Mitgliedsnummer (4.3.1.3) folgen. Wird damit die verfügbare Länge im Verwendungszweck 1 überschritten, kann zunächst die Angabe zum Verarbeitungsmonat nach dem „Z“ auf „jjmm“ gekürzt werden; wo dies nicht ausreicht, muss Verwendungszweck 2 genutzt werden.

Der BV-Datei (siehe 1.3) ist zu entnehmen, ob die BV auch im Verwendungszweck 2 eine Angabe benötigt.

4.3.2.9 Gesamt-Pflichtbeitrag

Der aus der Meldung resultierende Gesamt-Pflichtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) muss für Selbst- und Firmenzahler gemeldet werden – bei Korrekturmeldungen „K“ die Differenz. Der Gesamt-Pflichtbeitrag entspricht dem, der zur gesetzlichen Rentenversicherung ohne die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1, Satz 1 Nummer 1 SGB VI zu erheben wäre.

Der Gesamt-Pflichtbeitrag muss in Euro und Cent gemeldet werden.

4.4 Datenbaustein Mitgliedsidentifikation (DBMI)

Der Datenbaustein Mitgliedsidentifikation (DBMI) muss zu jedem DSBE mit übermittelt werden. Die Kennung des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber (KEAN) soll die Personalnummer sein. Die übrigen Angaben entsprechen denselben in DEÜV-Meldungen (DBNA und DBGB). Dafür gelten auch die inhaltlichen Spezifikationen wie für die DEÜV-Meldungen.

4.5 Datenbaustein Höherversicherungsbeitrag (DBHB)

Ein Höherversicherungsbeitrag wird immer vom Mitglied alleine getragen. In Verbindung mit Firmenzahlung (siehe 4.3.2.8, Schlüssel 1 – 5) kann der Arbeitgeber die Abführung eines Höherversicherungsbeitrages mit übernehmen. Nur in diesem Fall kann und muss zum DSBE ein Datenbaustein Höherversicherung (DBHB) mit übermittelt werden.

Der DBHB enthält nur den Beitrag – bei Korrekturmeldungen „K“ die Differenz; die Ermittlung bleibt unberücksichtigt.

Der Höherversicherungsbeitrag (HB) muss in Euro und Cent gemeldet werden.

4.6 Fehlerprüfungen

Die Fehlerprüfungen für Meldungen zur BV-Beitragserhebung sind analog denen für DEÜV-Meldungen gestaltet. Es wird zwischen Kern- und anwenderspezifischen Prüfungen unterschieden. Für die Prüfungen stellt die DASBV die Spezifikation und für die Kernprüfung ein Programm im Entwicklerforum zur Verfügung.

Im Fehlerkatalog werden Fehler aus der Kernprüfung von denen aus anwenderspezifischen Prüfungen ebenfalls dadurch unterschieden, dass Fehler aus anwenderspezifischen Prüfungen an der Stelle 05 der Fehlernummer mit „X“ gekennzeichnet sind.

Die DASBV wendet eingangsseitig die Prüfungen fehlertolerant an, indem eventuell mitgelieferte Fehlerdatenbausteine (DBFE) entfernt werden und dies nur ein Hinweis-, kein Rückweisungsgrund ist. Reagiert wird auf die eigenen Prüfergebnisse.

Die Beschreibung analog Anlage 9 des Gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist Anlage 2 zu diesem Rundschreiben.

4.7 Meldebescheinigung

Die vom Arbeitgeber erstatteten Meldungen zur BV-Beitragserhebung müssen von diesem zu den Unterlagen genommen werden. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Meldebescheinigung.

Sind die gemeldeten Daten der monatlichen Entgeltabrechnung zu entnehmen, genügt eine einmalige Information an den Arbeitnehmer, dass die Daten aus der Entgeltabrechnung im Rahmen des § 28a Absatz 11 SGB IV an die berufsständische Versorgungseinrichtung gemeldet werden, bei der er Mitglied ist.

Sind die gemeldeten Daten der monatlichen Entgeltabrechnung nicht zu entnehmen, müssen je Meldung Bescheinigungen ausgestellt werden. Die Meldung zur BV-Beitragserhebung ist eine gemäß § 28a Absatz 11 SGB IV und muss auch die gemeldete Mitgliedsnummer bei der berufsständischen Versorgungseinrichtung (gegebenenfalls die Dummy-Mitgliedsnummer) ausweisen.

5.0 Abkürzungsverzeichnis

ABV	Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen
BBNRAB	Betriebsnummer des Absenders
BBNRAS	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle
BBNRBV	Betriebsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtung
BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers
BBNRKK	Betriebsnummer der Krankenkasse - hier BBNRBV
BBNRVU	Betriebsnummer des Verursachers (Beschäftigungsbetriebes)
BV	Berufsständische Versorgungseinrichtungen
DASBV	DASBV Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen (Datenannahmestelle für Meldungen an die BV)
DBAN	Datenbaustein Anschrift
DBFE	Datenbaustein Fehler
DBGB	Datenbaustein Geburtsangaben
DBHB	Datenbaustein Höherversicherungsbeitrag
DBME	Datenbaustein Meldesachverhalt
DBMI	Datenbaustein Mitgliedsidentifikation
DBNA	Datenbaustein Name
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
DSBE	Datensatz BV-Beitragserhebung
DSKO	Datensatz Kommunikation
DSME	Datensatz Meldung (DEÜV-Meldung)
EGA	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (Sonderzahlungen)
EGAB	Beitragsbemessungsgrundlage aus EGA
FTAM	File Transfer, Access and Management (Datenübertragungsverfahren)
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
ITSG	Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung
LGA	Laufend gezahltes Arbeitsentgelt
RV	Rentenversicherung
SGB	Sozialgesetzbuch

Anlage 1**BV-Datei**

(Verzeichnisdatei der berufsständischen Versorgungseinrichtungen)

Dateiname

Der Dateiname ist „**BV<jjjjmmtt>.csv**“. Aus dem Dateinamen ist der Stand der letzten Überarbeitung der Datei erkennbar

FormatCode:

Die Datei wird im **ISO 8859-1** Code bereitgestellt

Feld-Länge:

Die Feldlängen sind variabel

Es ist die maximale Feldlänge angegeben

Feld-Typ:

n = numerisch

an = alphanumerisch

Feld-Art:

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

K = Kannangabe

Separatoren (csv):

Felder = Semikolon (; HEX 3B)

Feldinhalte = Komma (, HEX 2C)

Sätze = Wagenrücklauf/Zeilenschaltung (↵ HEX 0D0A)

Schema

Die Datei beginnt mit einem Kopfsatz mit der Kennung **HDR** zur Identifizierung der Datei

Es folgen die Informationen zu jeder teilnehmenden BV

– von jeder die jeweils letzten bis zu drei Sätze – mit der Kennung **BVD**

Zum Abschluss folgt ein Endsatz mit der Kennung **END**

Datensatz HDR

Feld Nr	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
1	003	an	M	Kennung <i>KE</i>	Kennung des Kopfsatzes HDR
2	014	an	M	Dateiname <i>DN</i>	Dateiname mit Erstelldatum BV<jjjjmmtt>.csv
3	002	n	M	Dateiversion <i>DV</i>	Version der Dateigestaltung 01(-99)
4	009	an	M	Ersteller <i>ERST</i>	Ersteller der Datei ABV/DASBV

Datensatz BVD

Feld Nr	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
1	003	an	M	Kennung <i>KE</i>	Kennung des Datensatzes BVD
2	003	n	M	BV-Nummer <i>BVN</i>	ABV Nummer der BV nnn
3	008	n	M	Gültig ab <i>AB</i>	Gültigkeit dieses Datensatzes ab jjjjmmmtt
4	001	n	M	BV aktiv <i>AKT</i>	BV im Verfahren aktiv/inaktiv 0 = aktiv 1 = inaktiv
5	005	an	M	Dummy-Mitgliedsnummer <i>DMN</i>	Ersatz-Mitgliedsnummer zu verwenden, wenn individuelle noch fehlt ?<BV>n (n = Prüfziffer)
6	015	an	m	Betriebsnummer <i>BNR</i>	Betriebsnummer der BV (durch die BA vergeben) nnnnnnnnn
7	050	an	M	Kurzbezeichnung der BV <i>KB</i>	Kurzbezeichnung der BV
8	030	an	M	Name 1 BV <i>NA1</i>	Name der BV
9	030	an	K	Name 2 BV <i>NA2</i>	2. Namensteil der BV
10	030	an	K	Name 3 BV <i>NA3</i>	3. Namensteil der BV
11	033	an	K	Straße Hausanschrift <i>STR</i>	Straße der Hausanschrift
12	009	an	K	Hausnr. Hausanschrift <i>HNR</i>	Hausnummer der Hausanschrift
13	005	n	K	Postleitzahl Hausanschrift <i>PLZ</i>	Postleitzahl der Hausanschrift
14	034	an	K	Ort Hausanschrift <i>ORT</i>	Ort der Hausanschrift
15	020	an	K	Postfach <i>PF</i>	Postfach
16	005	n	K	Postleitzahl Postfach <i>PLZPF</i>	Postleitzahl der Postfachanschrift
17	034	an	K	Ort Postfach <i>ORTPF</i>	Ort der Postfachanschrift
18	044	an	K	Meldefilter <i>MF</i>	Schlüsselzahlen der Abgabegründe von DEÜV-Meldungen die unerwünscht sind (wenn mehrere, durch Komma ohne Leerraum getrennt)
19	008	n	M	Pflegedatum <i>PDAT</i>	Pflegedatum dieses Datensatzes jjjjmmttt
20	070	an	M	E-Mail <i>MAIL</i>	E-Mail Adresse (wenn mehrere, durch Komma ohne Leerraum getrennt)
21	040	an	M	Telefonnummer <i>TEL</i>	Telefonnummer (wenn mehrere, durch Komma ohne Leerraum getrennt)
22	040	an	K	Faxnummer <i>FAX</i>	Faxnummer (wenn mehrere, durch Komma ohne Leerraum getrennt)
23	007	an	K	Anrede Ansprechpartner <i>ANANSP</i>	Anrede Ansprechpartner F = Frau H = Herr (wenn mehrere NAANSP, durch Komma ohne Leerraum getrennt)
24	050	an	K	Name Ansprechpartner <i>NAANSP</i>	Name Ansprechpartner (wenn mehrere, durch Komma ohne Leerraum getrennt)

Feld Nr	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
25	035	an	K	Verwendungszweck 2 <i>VZW2</i>	Angabe im Verwendungszweck 2 bei Überweisungen (ergänzende Angabe zum Verwendungszweck 1)
26	035	an	m	Kontoinhaberin 1 <i>BKIN1</i>	Name als Begünstigte der Bankverbindung 1
27	019	an	m	Kontonr,Bankleitzahl 1 <i>NKTOBLZ1</i>	Kontonummer,Bankleitzahl der Bankverbindung 1 (durch Komma ohne Leerraum getrennt)
28	046	an	m	IBAN,BIC/SWIFT 1 <i>SEPA1</i>	IBAN,BIC/SWIFT der Bankverbindung 1 (durch Komma ohne Leerraum getrennt)
29	027	an	m	Bankname 1 <i>BNAM1</i>	Name des Geldinstituts der Bankverbindung 1
30	035	an	m	Kontoinhaberin 2 <i>BKIN2</i>	Name als Begünstigte der Bankverbindung 2
31	019	an	m	Kontonr,Bankleitzahl 2 <i>NKTOBLZ2</i>	Kontonummer,Bankleitzahl der Bankverbindung 2 (durch Komma ohne Leerraum getrennt)
32	046	an	m	IBAN,BIC/SWIFT 2 <i>SEPA2</i>	IBAN,BIC/SWIFT der Bankverbindung 2 (durch Komma ohne Leerraum getrennt)
33	027	an	m	Bankname 2 <i>BNAM2</i>	Name des Geldinstituts der Bankverbindung 2

Hinweis zu Feld 25 Verwendungszweck 2:

Als Verwendungszweck 1 wird erbeten

B 12345678Z 123412M 12345678901234567

Dem "B" soll die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes (*BBNRVU*) oder eine abweichende gemäß Kennzeichen Beitragszahlung (*BZ*),

dem "Z" der Zeitraum JahrMonat *JJJJMM* für den Verarbeitungsmonat (*VEMO*) – auch Kurzform *JJMM* möglich

und dem "M" bei Einzelüberweisung die Mitgliedsnummer (*MNRBV*) folgen.

Der Verwendungszweck 1 soll keine Leerzeichen enthalten).

Ergänzend dazu kann im Verwendungszweck 2 eine für die Weiterbearbeitung hilfreiche Angabe erbeten sein. Dies kann eine Konstante oder Variable sein; bei Variable ist deren Bezeichnung in spitzen Klammern angegeben - z.B. <Arbeitnehmername>.

Datensatz END

Feld Nr	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
1	003	an	M	Kennung <i>KE</i>	Kennung des Endesatzes END
2	014	an	M	Dateiname <i>DN</i>	Dateiname mit Erstelldatum BV<jjjjmmtt>.csv
3	004	an	M	Kennung Dateiende <i>DE</i>	Kennung des Dateiendes ENDE

Ergänzung zu Anlage 3 Gem. Runds. DEÜV

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
I.1 Anmeldungen für Beschäftigte						
Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Anmeldung (zur neuen BV)	DSME	DBME DBNA DBG DBAN	101 102 103 105 106 107 108 109 111 112 113 114 118 119 127	13	Beim Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung sind Änderungsmeldungen sowohl gegenüber den berufsständischen Versorgungseinrichtungen als auch der zuständigen Krankenkasse bzw. bei geringfügiger Beschäftigung der Minijob-Zentrale vorzunehmen.
Wechsel <u>in</u> eine Beschäftigung mit Beitragsgruppe „0000“ bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis und fortbestehendem Anspruch auf einen Arbeitgeberanteil nach § 172 Absatz 2 SGB VI	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBG DBAN	106 109	12	Meldung nur an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen.
Wechsel <u>aus</u> einer Beschäftigung mit Beitragsgruppe „0000“ bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis und fortbestehendem Anspruch auf einen Arbeitgeberanteil nach § 172 Absatz 2 SGB VI	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBG DBAN	101 102 103 105 106 107 108 109 111 112 113 114 118 119 127	10/12	Abgabegrund 10 für die Meldung an die zuständige Einzugsstelle, Abgabegrund 12 für die Meldung an die zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung.

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
I.2 Abmeldungen für Beschäftigte						
Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung (zur bisherigen BV)	DSME	DBME DBNA DBG	101 102 103 105 106 107 108 109 111 112 113 114 118 119 127	33	Beim Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung sind Änderungsmeldungen sowohl gegenüber den berufsständischen Versorgungseinrichtungen als auch der zuständigen Krankenkasse bzw. bei geringfügiger Beschäftigung der Minijob-Zentrale vorzunehmen.
Wechsel <u>aus</u> einer Beschäftigung mit Beitragsgruppe „0000“ bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis und fortbestehendem Anspruch auf einen Arbeitgeberanteil nach § 172 Absatz 2 SGB VI	Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBG	106 109	32	Meldung nur an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen.
Wechsel <u>in</u> eine Beschäftigung mit Beitragsgruppe „0000“ bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis und fortbestehendem Anspruch auf einen Arbeitgeberanteil nach § 172 Absatz 2 SGB VI	Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBG	101 102 103 105 106 107 108 109 111 112 113 114 118 119 127	30/32	Abgabegrund 30 für die Meldung an die zuständige Einzugsstelle, Abgabegrund 32 für die Meldung an die zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung.

Hinweise (Ergänzung):

7. Meldungen an die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen
 - 7a Es sind nur Meldungen mit den Abgabegründen der Anlage 2 zum Anhang 1 – ohne GD 20 – und den Personengruppen der Anlage 3 zum Anhang 1 – ohne PERSGR 190 – zu erstatten.
 - 7b Die Datenbausteine DBEU, DBKS und DBUV sind den Meldungen nicht anzufügen.
 - 7c Die Datenbausteine DBNA und DBG müssen den Meldungen immer angefügt werden, wenn im DSME in den Stellen 128-147 (AZ-KK) eine Fiktivnummer (Dummy-Mitgliedsnummer) enthalten ist.
 - 7d Es sind auch Meldungen zu erstatten, wenn die Beitragsgruppenschlüssel „0000“ ist, weil das Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung in einer geringfügigen Beschäftigung (PERSGR „109“) privat krankenversichert ist und auf die RV Freiheit verzichtet hat oder als Werkstudent (PERSGR „106“) während eines Aufbau- bzw. Zweitstudiums beschäftigt ist.

Ergänzung zu Anlage 4 Gem. Runds. DEÜV

Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSME mit den Datenbausteinen

Hinweise zu

Meldungen an die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen mit Abgabegründen 10 – 72 (ohne 20 und 59)

DBNA muss auch immer dann vorhanden sein, wenn im DSME in den Stellen 128-147 (AZ-KK) eine Fiktivnummer (Dummy-Mitgliedsnummer) enthalten ist – unabhängig von der Darstellung in der Übersicht mit „k“ oder „N“.

DBG muss auch immer dann vorhanden sein, wenn im DSME in den Stellen 128-147 (AZ-KK) eine Fiktivnummer (Dummy-Mitgliedsnummer) enthalten ist – unabhängig von der Darstellung in der Übersicht mit „N“.

DBEU darf immer nicht vorhanden sein – unabhängig von der Darstellung in der Übersicht mit „K“.

DBUV darf immer nicht vorhanden sein – unabhängig von der Darstellung in der Übersicht mit „K“.

DBKS darf immer nicht vorhanden sein – unabhängig von der Darstellung in der Übersicht mit „m“.

Ergänzung zu Anlage 9 Gem. Runds. DEÜV

**Prüfungen und Fehlerkatalog der
Datensätze und -bausteine zum Datenaustausch DEÜV-Meldungen**
(Abweichungen/Ergänzungen hervorgehoben durch Fettdruck in den nachfolgenden Dateiauszügen)

Felddefinitionen:

Typ: an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen;
Grundstellung = Leerzeichen;
erlaubte Inhalte sind Buchstaben inkl. Umlaute sowie ß, Ziffern und das Leerzeichen (blank)
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen;
Grundstellung = Null

Art: K = Pflichtangabe, soweit bekannt
k = Kannangabe
M = Mussangabe
m = Mussangabe unter Bedingungen

Vorlaufsatz

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	Kennung <i>KE</i>	Kennung des Vorlaufsatzes VOSZ	Jeder erste Satz einer Datenlieferung muss - und nur dieser darf - die Kennung „VOSZ“ enthalten. Fehlernummer: VOSZX01 Zulässig ist nur die Satzlänge 105. Fehlernummer: VOSZX99
005-009	005	an	M	Verfahrensmerk mal <i>VFMM</i>	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: AGBVD = Meldung der Arbeitgeber an die Annahmestelle der BV (DEÜV) BVAGD = Meldung der Annahmestelle der BV an die Arbeitgeber (DEÜV)	Zulässig sind als Meldungen der Arbeitgeber an die Annahmestelle der BV nur „AGBVD“ und „AGBVB“. Fehlernummer: VOSZX10 <i>Anmerkung:</i> <i>Für „AGBVB“ siehe BV-Beitragserhebung.</i>
025-039	015	an	M	BBNR Empfänger <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers der Datei; im Verfahren AGBVD die der DASBV 17625773 (linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)	Inhalt muss mit der Betriebsnummer des Empfängers der Datei übereinstimmen. Fehlernummer: VOSZX30 Im Verfahren AGBVD ist nur die Betriebsnummer der DASBV zulässig. Fehlernummer: VOSZX35

Datensatz Kommunikation

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	Kennung <i>KE</i>	Kennung des Datensatzes Kommunikation DSKO	Jeder zweite Satz einer Datenlieferung (der nach dem VOSZ) muss - und nur dieser darf - die Kennung „DSKO“ enthalten. <u>Fehlernummer: DSKOX01</u> Im Verfahren AGBVD (VOSZ) ist nur die Datensatzlänge 415 zulässig; ist sie um (<FEAN> * 76) länger <u>Fehlernummer: DSKOX06</u> bei anders abweichender Länge Fehlernummer: DSKO910 Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „AGBVD“ und „BVAGD“. <u>Fehlernummer: DSKO004</u>
025-039	015	an	M	BBNR- Empfänger <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers der Datei; im Verfahren AGBVD (VOSZ) die der DASBV 17625773 (linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)	Feldinhalt muss identisch sein mit dem des Feldes Betriebsnummer des Empfängers der Datei (BBNREP) aus dem Vorlaufsatz. <u>Fehlernummer: DSKOX20</u>
062-062	001	n	M	Kennzeichen für fehlerhaft <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung, ob Datensatz fehlerhaft 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft	Im Verfahren AGBVD (VOSZ) ist nur „0“ zulässig; ist es „1“ (wird auf „0“ gesetzt) <u>Fehlernummer: DSKOX07</u> ist es weder „0“ noch „1“ <u>Fehlernummer: DSKO062</u>
063-063	001	n	M	Fehleranzahl <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes 0-9	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSKO070 Im Verfahren AGBVD (VOSZ) ist nur „0“ zulässig; ist sie „> 0“ (wird auf „0“ gesetzt) <u>Fehlernummer: DSKOX08</u>

Datensatz Meldung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	Kennung <i>KE</i>	Kennung des Datensatzes DEÜV-Meldung DSME	Jeder Datensatz zwischen dem Datensatz Kommunikation (DSKO) und dem Nachlaufsatz (NCSZ) muss in dem Verfahren AGBVD (VOSZ) die Kennung „DSME“ enthalten. <u>Fehlernummer: DSMEX01</u> Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „AGBVD“ und „BVAGD“. <u>Fehlernummer: DSME004</u> Im Verfahren AGBVD (VOSZ) ist nur zulässig die Datensatzlänge 190 + (46 wenn Stelle 171 = J) + (125 wenn Stelle 172 = J) + (117 wenn Stelle 173 = J) + (133 wenn Stelle 174 = J). Ist sie um (<FEAN> * 76) länger <u>Fehlernummer: DSMEX06</u> bei anders abweichender Länge Fehlernummer: DSME910

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
025-039	015	an	M	BBNR Empfänger <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes Im Verfahren AGBVD (VOSZ) BBNR der für den Beschäftigten zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Prüfung gem. 1.3.2.2 des Gem. Rundschrb. DEÜV. <u>Fehlernummer: DSME030</u> Im Verfahren AGBVD (VOSZ) Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung. Muss der zur MNBV (ABV Nr.) gehörenden entsprechen (BV-Datei). <u>Fehlernummer: DSMEX22</u> Die berufsständische Versorgungseinrichtung muss im Verfahren aktiv sein (BV-Datei). <u>Fehlernummer: DSMEX23</u>
062-062	001	n	M	Kennzeichen für fehlerhaft <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung, ob Datensatz fehlerhaft 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft	Im Verfahren AGBVD (VOSZ) ist nur „0“ zulässig; ist es „1“ (wird auf „0“ gesetzt) <u>Fehlernummer: DSMEX07</u> ist es weder „0“ noch „1“ <u>Fehlernummer: DSME062</u>
063-063	001	n	M	Fehleranzahl <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes 0-9	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <u>Fehlernummer: DSME070</u> Im Verfahren AGBVD (VOSZ) ist nur „0“ zulässig; ist sie „> 0“ (wird auf „0“ gesetzt) <u>Fehlernummer: DSMEX08</u>
093-112	020	an	m	Aktenzeichen-Verursacher <i>AZ-VU</i>	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung; im Verfahren AGBVD (VOSZ) z.B. Aktenzeichen / Personalnummer des Beschäftigten Wenn in MNBV (Stellen 128-147) die Dummy-Mitgliedsnummer verwendet wird, muss dieses Feld mit der Personalnummer beim Arbeitgeber ausgefüllt werden	 Wenn in MNBV (Stellen 128-147) die Dummy-Mitgliedsnummer verwendet wird, darf der Feldinhalt nicht leer sein <u>Fehlernummer: DSMEX65</u>
113-127	015	an	M	Betriebsnummer BV <i>BBNRBV</i>	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Prüfung gem. 1.3.2.2 des Gem. Rundschrb. DEÜV. <u>Fehlernummer: DSME170</u> Im Verfahren AGBVD (VOSZ) muss die BBNRBV gleich der BBNREP (Stellen 025-039) sein. <u>Fehlernummer DSME176</u>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
128-147	020	an	M	Mitgliedsnummer BV MNBV	<p>Mitgliedsnummer des berufsständisch Versicherten (5-17 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)</p> <p>Ist die Mitgliedsnummer noch nicht bekannt, muss die Dummy-Mitgliedsnummer für diese BV verwendet werden (?<BVN><Prüfziffer>). In diesem Fall müssen AZ-VU (Stellen 093-112) ausgefüllt und die DBNA und DBGB hinzugefügt werden</p>	<p>Die MNrBV-AGV muss vorhanden sein. <u>Fehlernummer: DSMEX81</u></p> <p>Mitgliedsnummer muss dem Format einer MNrBV-AGV entsprechen. <u>Fehlernummer: DSMEX82</u></p> <p>Prüfziffer der MNrBV-AGV muss zutreffen. <u>Fehlernummer: DSMEX84</u></p>
172-172	001	an	M	MM Name MMNA	<p>Datenbaustein DBNA – Name vorhanden: N = keine Namensdaten J = Namensdaten vorhanden</p>	<p>Zulässig ist „N“ oder „J“. <u>Fehlernummer: DSME270</u></p> <p>Wenn in MNBV die Dummynummer enthalten ist, muss der Feldinhalt „J“ sein. <u>Fehlernummer: DSMEX90</u></p> <p>Bei MMNA = „J“ muss der Datenbaustein-DBNA - Name vorhanden sein. <u>Fehlernummer: DSME931</u></p>
173-173	001	an	M	MM Gebname MMGB	<p>Datenbaustein DBGB – Geburtsangaben vorhanden: N = keine Geburtsangaben J = Geburtsangaben vorhanden</p>	<p>Zulässig ist „N“ oder „J“. <u>Fehlernummer: DSME280</u></p> <p>Wenn in MNBV die Dummynummer enthalten ist, muss der Feldinhalt „J“ sein. <u>Fehlernummer: DSMEX91</u></p> <p>Bei MMGB = „J“ muss der Datenbaustein-DBGB – Geburtsangaben vorhanden sein. <u>Fehlernummer: DSME932</u></p>
175-175	001	an	M	MM EU-Daten MMEU	<p>Datenbaustein DBEU – Europäische VSNR vorhanden: N = keine europäische VSNR J = europäische VSNR vorhanden</p>	<p>Zulässig ist nur „N“. <u>Fehlernummer: DSMEX94</u></p>
176-176	001	an	M	MM UV-Daten MMUV	<p>Datenbaustein DBUV – Unfallversicherung vorhanden: N = keine Angaben zur Unfallversicherung J = Angaben zur Unfallversicherung vorhanden</p>	<p>Zulässig ist nur „N“. <u>Fehlernummer: DSMEX95</u></p>
177-177	001	an	M	MM KNV-See MMKS	<p>Datenbaustein DBKS – Knappschaft/See vorhanden: N = keine Knappschaft-/See-Daten J = Knappschaft-/See-Daten vorhanden</p>	<p>Zulässig ist nur „N“. <u>Fehlernummer: DSMEX96</u></p>

Fehlerkatalog (Ergänzung)

Fehlernummer Daten- satz	Stell. 5-7	Fehler- titel	Fehler- text
DSKO	X06	FEHLERBAUSTEINE übermittelt	Dem DSKO dürfen bei der Meldung keine Fehlerbausteine angefügt sein (werden ignoriert)
DSKO	X07	KENNZ FEHLERHAFT ungleich 0	Als Kennzeichen für fehlerhaft ist bei Meldungen nur „0“ zulässig (wird auf „0“ gesetzt)
DSKO	X08	FEHLERANZAHL ungleich 0	Als Fehleranzahl ist bei Meldungen nur „0“ zulässig (wird auf „0“ gesetzt)
DSME	X06	FEHLERBAUSTEINE übermittelt	Dem DSME dürfen bei der Meldung keine Fehlerbausteine angefügt sein (werden ignoriert)
DSME	X07	KENNZ FEHLERHAFT ungleich 0	Als Kennzeichen für fehlerhaft ist bei Meldungen nur „0“ zulässig (wird auf „0“ gesetzt)
DSME	X08	FEHLERANZAHL ungleich 0	Als Fehleranzahl ist bei Meldungen nur „0“ zulässig (wird auf „0“ gesetzt)
DSME	X22	BBNR EMPFÄNGER passt nicht zur MNrBV-AGV	Bei der angegebenen BBNR Empfänger muss es sich um die zur MNrBV-AGV gehörende Betriebsnummer einer berufsständischen Versorgungseinrichtung handeln
DSME	X23	BBNR EMPFÄNGER nicht aktiv	Bei der angegebenen BBNR Empfänger muss es sich um die einer im Verfahren aktiven berufsständischen Versorgungseinrichtung handeln
DSME	X65	AKTENZ. VERURACHER Personalnr. fehlt	Zu einer Dummy-Mitgliedsnummer muss die Personalnummer vorhanden sein
DSME	X81	MNrBV-AGV fehlt	Die MNrBV-AGV muss vorhanden sein
DSME	X82	MITGLIEDSNUMMER ungültiges Format	Die MNrBV-AGV muss dem definierten Format einer Mitgliedsnr. entsprechen
DSME	X84	MITGLIEDSNUMMER ungültige Prüfziffer	Die Prüfziffer der übermittelten MNrBV-AGV muss zutreffen
DSME	X90	DBNA VORHANDEN nicht Ja	Bei Nutzung der Dummy MNrBV-AGV (MNRBV = ?<BVNR><PRZ>), muss der Datenbaustein Name vorhanden sein
DSME	X91	DBGB VORHANDEN nicht Ja	Bei Nutzung der Dummy MNrBV-AGV (MNRBV = ?<BVNR><PRZ>), muss der Datenbaustein Geburtsangaben vorhanden sein
DSME	X94	DBEU VORHANDEN nicht Nein	Das Merkmal zum Datenbaustein Europäische VSNR muss „N“ sein
DSME	X95	DBUV VORHANDEN nicht Nein	Das Merkmal zum Datenbaustein Unfallversicherung muss „N“ sein
DSME	X96	DBKS VORHANDEN nicht Nein	Das Merkmal zum Datenbaustein Knappschaft/See muss „N“ sein

Ergänzung zu Anlage 17 Gem. Runds. DEÜV

Datenannahmestellen von Meldungen nach der DEÜV

Hinweis: Ausschließlich für Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen; es erfolgt keine Weiterleitung an andere Datenannahmestellen.

Betriebs- Nummer	DEÜV-Annahmestelle	Straße bzw. Postfach	Postanschrift		Kontaktadressen der Datenannahmestelle	E-Mail-Adresse für die Datenannahme
			PLZ	Ort		
17625773	DASBV Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH	Bouchéstraße 12	12435	Berlin	Tel.: 030 / 5331-2330 Fax: 030 / 5331-2335 E-Mail: info@dasbv.de	da@da.dasbv.de

Hinweis: Bei anderen Verfahren als E-Mail (hier FTAM) setzen Sie sich bitte vor der ersten Datenübermittlung mit der DASBV in Verbindung.

Anlage 2

**Prüfungen und Fehlerkatalog der
Datensätze und -bausteine zum Datenaustausch BV-Beitragserhebung**

Felddefinitionen:

Typ: an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen;
Grundstellung = Leerzeichen;

erlaubte Inhalte sind Buchstaben inkl. Umlaute sowie ß, Ziffern und das Leerzeichen (blank)

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen;
Grundstellung = Null

Art: K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Vorlaufsatz

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	Kennung <i>KE</i>	Kennung des Vorlaufsatzes VOSZ	Jeder erste Satz einer Datenlieferung muss - und nur dieser darf - die Kennung „VOSZ“ enthalten. Fehlernummer: VOSZX01 Zulässig ist nur die Satzlänge 105. Fehlernummer: VOSZX99
005-009	005	an	M	Verfahrensmerk mal <i>VFMM</i>	Merkmal, um welchen Datenaustausch es sich handelt AGBVB = Meldungen der Arbeitgeber an die Annahmestelle der BV (Beitragserhebung) BVAGB = Meldungen der Annahmestelle der BV an die Arbeitgeber (Beitragserhebung)	Zulässig sind als Meldungen der Arbeitgeber an die Annahmestelle der BV nur AGBVD und AGBVB. Fehlernummer: VOSZX10 Anmerkung: Für AGBVD siehe DEÜV-Meldungen; für AGBVB siehe dieses Dokument.
010-024	015	an	M	BBNR Absender <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers/Absenders der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Im Verfahren AGBVB muss es sich um eine zum maschinellen Meldeverfahren zugelassene Betriebsnummer eines Arbeitgebers/Dienstleisters handeln. Fehlernummer: VOSZX20
025-039	015	an	M	BBNR Empfänger <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers der Datei; im Verfahren AGBVB die der Annahmestelle der BV 17625773 (linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)	Im Verfahren AGBVB ist nur die Betriebsnummer der DASBV zulässig. Fehlernummer: VOSZX35 Inhalt muss mit der Betriebsnummer des Empfängers der Datei übereinstimmen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
040-047	008	n	M	Erstelldatum der Datei <i>ED</i>	Datum der Erstellung der Datei jjjjmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: VOSZX40 Erstelldatum muss logisch richtig und darf nicht jünger als das Verarbeitungsdatum beim Empfänger der Datei und nicht älter als 3 Monate davor sein. Fehlernummer: VOSZX44
048-053	006	n	M	Laufende Dateinummer <i>DTNR</i>	Dateifolgenummer des Absenders BBNRAB an den Empfänger BBNREP im Verfahren VFMM 000001-999999	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: VOSZX50 Es muss sich um die zulässige Dateifolgenummer handeln (lückenlos aufsteigend je selber Kombination BBNRAB, BBNREP, VFMM). Fehlernummer: VOSZX52
054-103	050	an	K	Name Absender <i>NAAB</i>	Kurzbezeichnung des Erstellers/Absenders	Keine Prüfung
104-105	002	n	M	Versionsnr VOSZ <i>VERNR</i>	Versionsnummer des Vorlaufsatzes 01(-99)	Gültig ist die Version „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: VOSZX72

Datensatz Kommunikation

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	Kennung <i>KE</i>	Kennung des Datensatzes Kommunikation DSKO	Jeder zweite Satz einer Datenlieferung (der nach dem VOSZ) muss - und nur dieser darf - die Kennung „DSKO“ enthalten. Fehlernummer: DSKOX01 Im Verfahren AGBVB (VOSZ) ist nur die Datensatzlänge 415 zulässig; ist sie um (<FEAN> * 76) länger Fehlernummer: DSKOX06 bei anders abweichender Länge Fehlernummer: DSKO910
005-009	005	an	M	Verfahren <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist BVBEI = BV Beitragserhebung	Im Datenaustauschverfahren AGBVB (VOSZ) ist nur „BVBEI“ zulässig. Fehlernummer: DSKO005
010-024	015	an	M	BBNR Absender <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers/Absenders der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Feldinhalt muss identisch sein mit dem des Feldes Betriebsnummer des Erstellers/ Absenders der Datei (BBNRAB) aus dem Vorlaufsatz. Fehlernummer: DSKOX15
025-039	015	an	M	BBNR Empfänger <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers der Datei; im Datenaustauschverfah- ren AGBVB (VOSZ) die der Annahmestelle der BV 17625773 (linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)	Feldinhalt muss identisch sein mit dem des Feldes Betriebsnummer des Empfängers der Datei (BBNREP) aus dem Vorlaufsatz. Fehlernummer: DSKOX20
040-041	002	n	M	Versionsnummer <i>DSKO VERNR</i>	Versionsnummer des Datensatzes Kommunikation 02(-99)	Gültig ist die Version „02“ bis zur Bekannt- gabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: DSKO042
042-061	020	n	M	Zeitpunkt Erstellung <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes jjjjmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosek.) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSKO050 Erstelldatum muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSKO052 Erstelldatum darf nicht jünger als das Erstelldatum (ED) im VOSZ sein. Fehlernummer: DSKOX10 Erstelldatum darf nicht jünger als das Verarbeitungsdatum beim Empfänger der Datei sein. Fehlernummer: DSKO054 Uhrzeit muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSKO056
062-062	001	n	M	Kennzeichen für fehlerhaft <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung, ob Datensatz fehlerhaft 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft	Im Verfahren AGBVB (VOSZ) ist nur „0“ zulässig; ist es „1“ (wird auf „0“ gesetzt) Fehlernummer: DSKOX07 ist es weder „0“ noch „1“ Fehlernummer: DSKO062

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
063-063	001	n	M	Fehleranzahl <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes 0-9	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSKO070 Im Verfahren AGBVB (VOSZ) ist nur „0“ zulässig; ist sie „> 0“ (wird auf „0“ gesetzt) Fehlernummer: DSKOX08
064-078	015	an	M	BBNR Ersteller <i>BBNRER</i>	Betriebsnummer des Erstellers/Absenders der Datei; im Datenaustauschverfahren AGBVB (VOSZ) identisch mit der Betriebsnummer des Absenders der Datei (Stellen 010-024) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Feldinhalt muss identisch sein mit dem des Feldes Betriebsnummer des Erstellers/ Absenders der Datei (BBNRAB) aus dem Vorlaufsatzt. Fehlernummer: DSKOX80
079-085	007	an	M	Produkt-Identifier <i>PROD-ID</i>	Produkt-Identifier des geprüften Softwareproduktes, das vom Ersteller/Absender der Datei verwendet wurde; er wird von der ITSG für jede(s) systemuntersuchte Programm/ Ausfüllhilfe vergeben	Zulässig sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Produkt-Identifikationen. Fehlernummer: DSKOX82
086-093	008	an	M	Modifikations-Identifier <i>MOD-ID</i>	Modifikations-Identifier des geprüften Softwareproduktes, das vom Ersteller/Absender der Datei verwendet wurde; er wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben	Zulässig sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Modifikations-Identifikationen. Fehlernummer: DSKOX84 Erstellendatum der Datei (Feld ED im VOSZ) muss im Gültigkeitszeitraum der PROD-ID und MOD-ID einschließlich der Karenzzeit liegen. Fehlernummer: DSKOX86
094-123	030	an	M	Name 1 Absender <i>NAME1</i>	Name des Erstellers/ Absenders der Datei	Feldinhalt darf nicht leer sein. Fehlernummer: DSKO500
124-153	030	an	K	Name 2 Absender <i>NAME2</i>	2. Namensteil des Erstellers/ Absenders der Datei	Keine Prüfung
154-183	030	an	K	Name 3 Absender <i>NAME3</i>	3. Namensteil des Erstellers/ Absenders der Datei	Keine Prüfung
184-193	010	an	M	Postleitzahl Betriebssitz <i>PLZ</i>	Postleitzahl des Betriebssitzes des Erstellers/Absenders der Datei	Feldinhalt darf nicht leer sein. Fehlernummer: DSKO530
194-227	034	an	M	Ort Betriebssitz <i>ORT</i>	Ort des Betriebssitzes des Erstellers/ Absenders der Datei	Feldinhalt darf nicht leer sein. Fehlernummer: DSKO540

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
228-260	033	an	K	Straße Betriebssitz <i>STR</i>	Straße des Betriebssitzes des Erstellers/ Absenders der Datei	Keine Prüfung
261-269	009	an	K	Hausnummer Betriebssitz <i>NR</i>	Hausnummer des Betriebssitzes des Erstellers/Absenders der Datei	Keine Prüfung
270-270	001	an	M	Geschlecht Ansprechpartner <i>ANR-AP</i>	Geschlecht für die Anrede des Ansprechpartners beim Ersteller/ Absender der Datei M = Männlich W = Weiblich	Zulässig sind nur „M“ oder „W“. Fehlernummer: DSKO570
271-300	030	an	M	Name Ansprechpartner <i>NAME-AP</i>	Name des Ansprechpartners beim Ersteller/ Absender der Datei	Feldinhalt darf nicht leer sein. Fehlernummer: DSKO580
301-320	020	an	M	Telefon Ansprechpartner <i>TEL-AP</i>	Rufnummer (DIN 5008) des Ansprechpartners beim Ersteller/ Absender der Datei	Feldinhalt darf nicht leer sein. Fehlernummer: DSKO590
321-340	020	an	K	Fax Ansprechpartner <i>FAX-AP</i>	Faxrufnummer (DIN 5008) des Ansprechpartners beim Ersteller/ Absender der Datei	Keine Prüfung
341-410	070	an	M	E-Mail Protokollempfän ger <i>EMAIL-AP</i>	E-Mailadresse des Empfängers der Protokolle beim Ersteller/ Absender der Datei	Feldinhalt darf nicht leer sein. Fehlernummer: DSKO605 Zulässig sind Ausrufungszeichen, Anführungszeichen, Nummerzeichen, Dollar, Prozent, kommerzielles Und, Apostroph, runde Klammer auf, runde Klammer zu, Stern, plus, Komma, Bindestrich, Punkt, Schrägstrich, Ziffern 0 – 9, Doppelpunkt, Semikolon, kleiner als, gleich, größer als, Fragezeichen, Paragraph (§), AT-Zeichen (@), Großbuchstaben (A – Z, Ä, Ö, Ü), Zirkumflex, Unterstreichung, Gravis, Kleinbuchstaben (a – z, ä, ö, ü). Fehlernummer: DSKO610 Das Zeichen „@“ oder „§“ muss einmal vorhanden sein. Das Zeichen „@“ oder „§“ darf nur einmal vorhanden sein. Das Zeichen „@“ oder „§“ darf nicht am Anfang oder am Ende des Feldes vorhanden sein. Fehlernummer: DSKO612 Anmerkung: Das Zeichen „@“ ist unter DOS, Windows und UNIX zu verwenden. Das Zeichen „§“ gilt für Host-Anwender (mangels AT-Zeichen im EBCDIC- und 7-Bit-Code). Die hexadezimale Verschlüsselung entspricht in beiden Fällen x'40'.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Steuerung der Verarbeitungsbestätigungen und Fehlermeldungen						
411-411	001	an	M	Verarbeitungsbestätigung <i>VERBEST</i>	Bestätigung der fehlerfreien Verarbeitung erwünscht J = Ja N = Nein	Zulässig sind nur „J“ oder „N“. Fehlernummer: DSKO620
412-412	001	an	M	E-Mail Fehlermeldung <i>FERUECK</i>	Verschlüsselte Rückgabe fehlerhafter Datensätze bzw. Datenbausteine mit angehängten Fehlerdatenbausteinen per E-Mail erwünscht J = Ja N = Nein (Übermittlung in Papierform)	Zulässig sind nur „J“ oder „N“. Fehlernummer: DSKO630
413-415	003	an	M	Reserve	Blank = Grundstellung	Zulässig ist nur die Grundstellung Fehlernummer: DSKO900
Daten zum Fehlersachverhalt						
416-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE (Fehler). Die Anzahl der Fehlerdatenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN	Dürfen im Verfahren AGBVB (VOSZ) nicht vorkommen (siehe KE, FEKZ und FEAN). (Werden beim Import gelöscht und gegebenenfalls durch das Prüfprogramm erzeugt).

Datensatz BV-Beitragserhebung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Daten zur Steuerung						
001-004	004	an	M	Kennung <i>KE</i>	Kennung des Datensatzes BV-Beitragserhebung DSBE	Jeder Datensatz zwischen dem Datensatz Kommunikation (DSKO) und dem Nachlaufsatz (NCSZ) muss in dem Verfahren AGBVB (VOSZ) die Kennung „DSBE“ enthalten. Fehlernummer: DSBE01 Im Verfahren AGBVB (VOSZ) ist nur die Datensatzlänge 377 + (153 wenn Stelle 374 = J) + (13 wenn Stelle 375 = J) zulässig; ist sie um (<FEAN> * 76) länger Fehlernummer: DSBE06 bei anders abweichender Länge Fehlernummer: DSBE910
005-009	005	an	M	Verfahren <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist BVBEI = BV-Beitragserhebung	Zulässig ist nur „BVBEI“. Fehlernummer: DSBE005
010-024	015	an	M	BBNR Absender <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers/Absenders des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Prüfung gem. 1.3.2.2 des Gem. Rundschrb. DEÜV. Fehlernummer: DSBE020 Feldinhalt muss identisch sein mit dem des Feldes Betriebsnummer des Erstellers/ Absenders der Datei (BBNRAB) aus dem Vorlaufsatz. Fehlernummer: DSBE15
025-039	015	an	M	BBNR Empfänger <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes; Im Verfahren AGBVB (VOSZ) Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen berufs- ständischen Versorgungseinrichtung (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Prüfung gem. 1.3.2.2 des Gem. Rundschrb. DEÜV. Fehlernummer: DSBE030 Im Verfahren AGBVB (VOSZ) Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung. Muss der zur MNRBV (ABV Nr.) gehörenden entsprechen (BV-Datei). Fehlernummer: DSBE20 Die berufsständische Versorgungseinrichtung muss im Verfahren aktiv sein (BV-Datei). Fehlernummer: DSBE23
040-041	002	n	M	Versionsnummer DSBE VERNRDS	Versionsnummer des Datensatzes BV-Beitragserhebung 01(-99)	Gültig ist die Version „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: DSBE042
042-043	002	an	M	Versionsnr. Kernprüfprogr. <i>VERNRKP</i>	Versionsnummer des angewendeten Kernprüfprogramms. 01(-99)	Im Verfahren AGBVB (VOSZ) sind „Leerzeichen“, „00“ (und „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer) zulässig. Fehlernummer: DSBE555

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
044-063	020	n	M	Zeitpunkt Erstellung <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes jjjjmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosek.) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSBE050 Erstelldatum muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSBE052 Erstelldatum darf nicht jünger als das Erstelldatum (ED) im VOSZ sein. Fehlernummer: DSBE054 Erstelldatum darf nicht jünger als das Verarbeitungsdatum beim Empfänger sein. Fehlernummer: DSBE056 Uhrzeit muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSBE056
064-064	001	n	M	Kennzeichen für fehlerhaft <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung, ob Datensatz fehlerhaft 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft	Im Verfahren AGBVB (VOSZ) ist nur „0“ zulässig; ist es „1“ (wird auf „0“ gesetzt) Fehlernummer: DSBE07 ist es weder „0“ noch „1“ Fehlernummer: DSBE062
065-065	001	n	M	Fehleranzahl <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes 0-9	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSBE070 Im Verfahren AGBVB (VOSZ) ist nur „0“ zulässig; ist sie „> 0“ (wird auf „0“ gesetzt) Fehlernummer: DSBE08
Daten zur Identifikation						
066-095	030	an	M	Name 1 Arbeitgeber <i>NA1</i>	Name des Arbeitgebers	Feldinhalt darf nicht leer sein. Fehlernummer: DSBE115
096-125	030	an	K	Name 2 AG <i>NA2</i>	2. Namensteil des Arbeitgebers	Keine Prüfung
126-155	030	an	K	Name 3 AG <i>NA3</i>	3. Namensteil des Arbeitgebers	Keine Prüfung
156-188	033	an	K	Straße Betriebsstätte <i>STR</i>	Straße der Betriebsstätte der Beschäftigung	Keine Prüfung
189-197	009	an	K	Hausnr. BSt <i>HNR</i>	Hausnummer der Betriebsstätte der Beschäftigung	Keine Prüfung
198-202	005	n	M	Postleitzahl BSt <i>PLZ</i>	Postleitzahl der Betriebsstätte der Beschäftigung	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSBE117
203-236	034	an	M	Ort Betriebsstätte <i>ORT</i>	Ort der Betriebsstätte der Beschäftigung	Feldinhalt darf nicht leer sein. Fehlernummer: DSBE118
237-256	020	an	k	Aktenzeichen Verursacher <i>AZ-VU</i>	Steht dem Verursacher zur Verfügung z.B. Personalnummer	Keine Prüfung
257-271	015	an	M	BBNR Verursacher <i>BBNRVU</i>	Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes; im Datenaustauschverfahren AGBVB (VOSZ) die Nummer des Beschäftigungsbetriebe (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Im Verfahren AGBVB (VOSZ) die Nummer des Beschäftigungsbetriebes. Prüfung gem. 1.3.2.2 des Gem. Rundschrb. DEÜV. Fehlernummer: DSBE142 Muss in der BA Betriebsnummerdatei vorhanden sein. Fehlernummer: DSBE58

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
272-286	015	an	K	BBNR Abrechnungsstelle BBNRAS	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle; im Datenaustauschverfahren AGBVB (VOSZ) z.B. die Nummer des Steuerberaters (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Im Verfahren AGBVB (VOSZ) z.B. die Nummer des Steuerberaters/ Dienstleisters. Wenn nicht leer, Prüfung gem. 1.3.2.2 des Gem. Rundschrb. DEÜV. Fehlernummer: DSBE190 Wenn nicht leer, muss in der BA Betriebsnummerdatei vorhanden sein. Fehlernummer: DSBE199
287-301	015	an	M	BBNR BV BBNRBV	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Feldinhalt muss im Verfahren AGBVB (VOSZ) dem des Feldes Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (BBNREP, Stellen 025-039) entsprechen. Fehlernummer: DSBE176 Anmerkung: Im Verfahren AGBVB muss sie der zur MNRBV (ABV Nr.) gehörenden entsprechen und die berufsständische Versorgungseinrichtung im Verfahren aktiv sein (BV-Datei).
302-318	017	an	M	Mitgliedsnummer MNRBV	Mitgliedsnummer des berufsständisch Versicherten im Arbeitgeberverfahren zur Beitragserhebung (5-17 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Ist die Mitgliedsnummer noch nicht bekannt, muss die Dummy Mitgliedsnummer für diese BV verwendet werden (?<BVN><Prüfziffer>)	Feldinhalt darf nicht leer sein. Fehlernummer: DSBE180 Mitgliedsnummer muss dem Format einer MNrBV-AGV entsprechen. Fehlernummer: DSBE182 Prüfziffer der MNrBV-AGV muss zutreffen. Fehlernummer: DSBE184
Daten zum Abrechnungsmonat						
319-324	006	n	M	Abgerechneter Monat ABMO	Monat, zu dem die Daten gehören jjjjmm	Datum muss logisch sein. Fehlernummer: DSBE191 Datum darf nicht jünger als der Verarbeitungsmonat (VEMO) sein. Fehlernummer: DSBE192
325-330	006	n	M	Verarbeitungsmonat VEMO	Monat, mit dem die Daten gemeldet werden (Meldemonat) jjjjmm	Datum muss logisch sein. Fehlernummer: DSBE200 Datum darf max. 1 Monat jünger als das Verarbeitungsdatum beim Empfänger der Datei sein. Fehlernummer: DSBE202 Datum darf max. 3 Monate älter als das Verarbeitungsdatum beim Empfänger der Datei sein. Fehlernummer: DSBE204

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
331-331	001	an	M	Meldevorgang MEVO	Meldevorgang G = Grundmeldung - die Daten stellen das Gesamtergebnis des abgerechneten Monats (ABMO) dar; vorangegangene Meldungen zum selben ABMO werden ersetzt K = Korrekturmeldung - die Daten bewirken eine Korrektur des bisherigen Meldestandes zum ABMO (es muss zumindest bereits eine Grundmeldung vorliegen)	Zulässig sind nur „G“ oder „K“ Fehlernummer: DSBE210
332-332	001	an	M	Vorzeichen SV- Tage VZSVTG	Vorzeichen für Sozialversicherungstage im ABMO „V“ (Leerzeichen) oder „+“ = positiv „-“ = negativ (nur mit MEVO „K“ zulässig)	Zulässig sind nur „V“, „+“ oder „-“ Fehlernummer: DSBE220 Wenn MEVO = G, darf Feldinhalt nicht „-“ sein. Fehlernummer: DSBE222
333-334	002	n	M	SV-Tage SVTG	Anzahl der Sozialversicherungstage im ABMO 00-31	Muss im Bereich von 00 bis 31 liegen (31 nur in ABMO mit 31 Kalendertagen). Fehlernummer: DSBE230
335-335	001	an	m	Vorzeichen LGA VZLGA	Vorzeichen für laufendes Arbeitsentgelt im ABMO „V“ (Leerzeichen) oder „+“ = positiv „-“ = negativ (nur mit MEVO „K“ zulässig)	Zulässig sind nur „V“, „+“ oder „-“ Fehlernummer: DSBE240 Wenn MEVO = G, darf Feldinhalt nicht „-“ sein. Fehlernummer: DSBE242
336-343	008	n	m	Laufendes Arbeitsentgelt LGA	Beitragspflichtiges laufendes Entgelt im ABMO; nicht gekürzt auf die Beitragsbemessungsgrenze (Euro und Cent, ohne Dezimalzeichen) eeeeeeeccc	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSBE250
344-344	001	n	M	Internkennung IK	0	Zulässig ist nur „0“. (wenn abweichend durch „0“ ersetzen)
345-345	001	an	m	Vorzeichen EGA VZEGA	Vorzeichen für Einmalzahlung im ABMO „V“ (Leerzeichen) oder „+“ = positiv „-“ = negativ (nur mit MEVO „K“ zulässig)	Zulässig sind nur „V“, „+“ oder „-“ Fehlernummer: DSBE260 Wenn MEVO = G, darf Feldinhalt nicht „-“ sein. Fehlernummer: DSBE262
346-354	009	n	m	Einmaliges Arbeitsentgelt EGA	Beitragspflichtige Einmalzahlung im ABMO (Euro und Cent, ohne Dezimalzeichen) eeeeeeeccc	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSBE270

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
355-355	001	an	m	Vorz. EGAB VZEGAB	Vorzeichen für Bemessungsgrundlage aus Einmalzahlung im ABMO "V" (Leerzeichen) oder "+" = positiv "-" = negativ (nur mit MEVO "K" zulässig)	Zulässig sind nur "V", "+" oder "-" Fehlernummer: DSBE271 Wenn MEVO „G“, darf Feldinhalt nicht "-" sein. Fehlernummer: DSBE272
356-363	008	n	m	Einmaliges Arbeitsentgelt - Bemessungsgrundlage EGAB	Bemessungsgrundlage aus Einmalzahlung im ABMO (Euro und Cent, ohne Dezimalzeichen) 	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSBE273 Bei MEVO = „G“ muss EGAB ≤ EGA sein. Fehlernummer: DSBE274
364-364	001	n	M	Kennz. Beitragszahlung BZ	0 = Selbstzahler 1 = Firmenzahler, Einzelzahlung 2 = Firmenzahler, Sammelzahlung mit BBNRVU 3 = Firmenzahler, Sammelzahlung mit BBNRAS 4 = Firmenzahler, Sammelzahlung mit BBNR Zentrale 5 = Firmenzahler, Lastschrift	Zulässig sind nur „0“ bis „5“ Fehlernummer: DSBE275
365-365	001	an	M	Vorzeichen Pflichtbeitrag VZPB	Vorzeichen für Pflichtbeitrag im ABMO „V“ (Leerzeichen) oder "+" = positiv "-" = negativ (nur mit MEVO „K“ zulässig)	Zulässig sind nur „V“, „+“ oder „-“ Fehlernummer: DSBE280 Wenn MEVO = G, darf Feldinhalt nicht „-“ sein. Fehlernummer: DSBE282
366-373	008	n	M	Pflichtbeitrag PB	Gesamt Pflichtbeitrag aus LGA und EGA im ABMO; (Euro und Cent, ohne Dezimalzeichen) 	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSBE290
Kennzeichen für zusätzliche Datenbausteine						
374-374	001	an	M	Mitgliedsidentifikation MMMI	Datenbaustein DBMI Mitgliedsidentifikation vorhanden J = Ja	Zulässig ist nur „J“. Fehlernummer: DSBE300 Bei „J“, muss der DBMI vorhanden sein. Fehlernummer: DSBE302
375-375	001	an	M	Höherversicherungsbeitrag MMHB	Datenbaustein DBHB Höherversicherungsbeitrag vorhanden N = Nein J = Ja (nur bei Firmenzahlern zugelassen)	Zulässig sind nur „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSBE310 Wenn Kennz. Beitragszahlung (BZ) „0“ ist, muss Feldinhalt „N“ sein. Fehlernummer: DSBE311 Bei „J“, muss der DBHB vorhanden sein. Fehlernummer: DSBE312
376-377	002	an	M	Reserve	Blank = Grundstellung	Zulässig ist nur Grundstellung Fehlernummer: DSBE387

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Zusätzliche Datenbausteine						
378-xxx					Es folgen ggf. Datenbausteine gemäß der Angaben in Feldern 374-375 Die Reihenfolge muss der in den Feldern 374-375 entsprechen - DBMI - DBHB	
Daten zum Fehlersachverhalt						
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE (Fehler). Die Anzahl der Fehlerdatenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN	Dürfen im Verfahren AGBVB (VOSZ) nicht vorkommen (siehe KE, FEKZ und FEAN). (Werden beim Import gelöscht und gegebenenfalls durch das Prüfprogramm erzeugt).

Datenbaustein Mitgliedsidentifikation

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	Kennung <i>KE</i>	Kennung des Datenbausteins Mitgliedsidentifikation DBMI	Wenn Kennz. für zusätzlichen Datenbaustein DBMIV im DSBE „J“, muss - und nur dann darf - die Kennung „DBMI“ sein (Stelle 001 entspricht dann 378 im DSME). Fehlernummer: DBMI001 Es ist nur die Datenbausteinlänge 153 zulässig Fehlernummer: DBMI910
005-024	020	an	M	Kennung Arbeitnehmer <i>KEAN</i>	Kennung des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber z.B. Personalnummer	Feldinhalt darf nicht leer sein. Fehlernummer: DBMI004
025-054	030	an	M	Familienname <i>FMNA</i>	Familienname (dudengerecht bzw. gem. DIN 5007)	Feldinhalt darf nicht leer sein Fehlernummer: DBMI005 Mindestens 2 Buchstaben müssen vorhanden sein. Fehlernummer: DBMI007 Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBMI010 Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Familienamens sind unzulässig. Fehlernummer: DBMI011 Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. Fehlernummer: DBMI012 Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe, Ziffern oder ein Punkt. Fehlernummer: DBMI014 Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen. Fehlernummer: DBMI015 Ein Punkt ist nur nach einer Ziffer am Ende des Familienamens oder in der Zeichenfolge „St.“ zugelassen. Fehlernummer: DBMI016 Vor einer Ziffer muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Maier 3). Fehlernummer: DBMI018 Auf der ersten Stelle des Familienamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“ zugelassen. Fehlernummer: DBMI020 Auf der letzten Stelle des Familienamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer oder ein Punkt zugelassen. Fehlernummer: DBMI022 Anmerkung: Doppel-Familiennamen sind Namen, die aus mehreren Teilen bestehen, die mit Bindestrich oder Apostroph verbunden sein können. Sie müssen wie folgt verschlüsselt werden:

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Breit-Großmann Dominiquez-de-Lopez Bei zusammengesetzten Familiennamen müssen die einzelnen Namensteile durch ein Leerzeichen geteilt werden: Ali Ben Amar Dea</p>
055-084	030	an	M	Vorname VONA	Vorname (dudengerecht bzw. gem. DIN 5007)	<p>Feldinhalt darf nicht leer sein. Fehlernummer: DBMI028 Mindestens 2 Buchstaben müssen vorhanden sein. Fehlernummer: DBMI029 Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBMI030 Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Vornamens sind unzulässig. Fehlernummer: DBMI031 Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. Fehlernummer: DBMI032 Zulässig sind Buchstaben, Bindestriche und Leerzeichen. Fehlernummer: DBMI034 Auf der ersten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“ und auf der letzten Stelle ist nur ein Buchstabe zugelassen. Fehlernummer: DBMI036 Es ist eine unzulässige Kombination von Vor- und Familiennamen angegeben (z. B. Storno, Storno). Fehlernummer: DBMI038 Unzulässiger fiktiver Vorname (z.B. ohne, unbekannt). Fehlernummer: DBMI035 Anmerkung: Bei mehreren Vornamen ist nur der Rufname anzugeben. Mehrfach-Rufnamen sind zulässig. Sie werden durch einen Bindestrich oder durch ein Leerzeichen getrennt.</p>
085-104	020	an	K	Vorsatzwort VOSA	Vorsatzwort (dudengerecht bzw. gem. DIN 5007) gem. Anlage 6 Gem. Rundschrb. DEÜV (z.B. von, zu)	<p>Wenn VOSA nicht komplett leer ist, dann: Zulässig sind nur die Vorsatzworte der Anlage 6 „Tabelle der gültigen Vorsatzworte“ des Gem. Rundschrb. DEÜV. Der Prüfung auf Zulässigkeit ist nur der Teil bis zum ersten Zeichen ungleich Alpha zugrunde zu legen.</p> <p>Fehlernummer: DBMI050</p>
105-124	020	an	K	Namenszusatz NAZU	Namenszusatz (dudengerecht bzw. gem. DIN 5007) gem. Anlage 7 Gem. Rundschrb. DEÜV (z.B. Baronin, Graf)	<p>Wenn NAZU nicht komplett leer ist, dann: Zulässig sind nur die Namenszusätze der Anlage 7 „Tabelle der gültigen Namenszusätze“ des Gem. Rundschreib. DEÜV.</p> <p>Fehlernummer: DBMI070</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
125-144	020	an	K	Titel <i>TITEL</i>	Titel (dudengerecht bzw. gem. DIN 5007) (z.B. Dr., Prof.)	<p>Wenn TITEL nicht komplett leer ist, dann: Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBMI080</p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Titels sind unzulässig. Fehlernummer: DBMI081</p> <p>Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. Fehlernummer: DBMI082</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche und Klammern. Fehlernummer: DBMI084</p> <p>Auf der ersten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe zugelassen. Fehlernummer: DBMI086</p> <p>Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich. Fehlernummer: DBMI088</p> <p>Auf der letzten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine rechte Klammer zugelassen. Fehlernummer: DBMI089</p>
145-145	001	an	M	Geschlecht <i>GE</i>	Geschlecht M = Männlich W = Weiblich	Zulässig sind nur „M“ oder „W“. Fehlernummer: DBMI120
146-153	008	n	M	Geburtsdatum <i>GBDT</i>	Geburtsdatum jjjjmmtt	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBMI100</p> <p>Im Geburtstag oder im Geburtstag und im Geburtsmonat ist (bei Ausländern) „00“ bzw. „0000“ zulässig, wenn der Geburtstag und der Geburtsmonat nicht zu ermitteln sind. Fehlernummer: DBMI102</p> <p>Prüfung auf logische Richtigkeit. Fehlernummer: DBMI104</p> <p>Das Geburtsdatum darf nicht mehr als 150 Jahre vor dem Verarbeitungsdatum liegen. Fehlernummer: DBMI106</p> <p>Das Geburtsdatum darf nicht nach dem Verarbeitungsdatum liegen. Fehlernummer: DBMI107</p>

Datenbaustein Höherversicherungsbeitrag

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	Kennung <i>KE</i>	Kennung des Datenbausteins Höherversicherungsbeitrag DBHB	Wenn Kennz. für zusätzlichen Datenbaustein DBHBV im DSBE „J“, muss - und nur dann darf - die Kennung „DBHB“ sein (Stelle 001 entspricht dann 378 im DSME, wenn DBMIV im DSBE „N“ ist, ansonsten entspricht es Stelle 531). Fehlernummer: DBHB001 Es ist nur die Datenbausteinlänge 13 zulässig Fehlernummer: DBHB910
005-005	001	an	M	Vorzeichen Höherversicherungsbeitrag <i>VZHB</i>	Vorzeichen für den Höherversicherungsbeitrag im ABMO „V“ (Leerzeichen) oder „+“ = positiv „-“ = negativ (nur mit MEVO „K“ zulässig)	Zulässig sind nur „V“, „+“ oder „-“ Fehlernummer: DBHB010 Wenn MEVO = G, darf Feldinhalt nicht „-“ sein. Fehlernummer: DBHB012
006-013	008	n	M	Höherversicherungsbeitrag <i>HB</i>	Höherversicherungsbeitrag (Euro und Cent, ohne Dezimalzeichen) EEEEEECC	Feldinhalt darf nur numerisch sein. Fehlernummer: DBHB020 Feldinhalt sollte nicht „00000000“ sein. Fehlernummer: DBHB022

Datenbaustein Fehler

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	Kennung <i>KE</i>	Kennung des Datenbausteins Fehler DBFE	Keine Prüfung
005-076	072	an	M	Fehler <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehler text (z. B.: xxxxxxx Vorzeichen negativ in Grundmeldung)	Keine Prüfung

Nachlaufsatz

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	Kennung <i>KE</i>	Kennung des Nachlaufsatzes NCSZ	Jeder letzte Satz einer Datenlieferung muss - und nur dieser darf - die Kennung „NCSZ“ enthalten. Fehlernummer: NCSZX01 Zulässig ist nur die Satzlänge 63. Fehlernummer: NCSZX99
005-009	005	an	M	Verfahrensmerk mal <i>VFMM</i>	Merktal, um welchen Datenaustausch es sich handelt AGVB = Meldungen der Arbeitgeber an die Annahmestelle der BV BVAGB = Meldungen der Annahmestelle der BV an die Arbeitgeber	Inhalt muss gleich dem im Feld VFMM im Vorlaufsatz sein. Fehlernummer: NCSZX10
010-024	015	an	M	BBNR Absender <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers/Absenders der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Inhalt muss gleich dem im Feld BBNRAB im Vorlaufsatz sein. Fehlernummer: NCSZX20
025-039	015	an	M	BBNR Empfänger <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers der Datei; im Verfahren AGBVB die der Annahmestelle der BV 17625773 (linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)	Inhalt muss gleich dem im Feld BBNREP im Vorlaufsatz sein. Fehlernummer: NCSZX30
040-047	008	n	M	Erstelltdatum der Datei <i>ED</i>	Datum der Erstellung der Datei jjjjmmtt	Inhalt muss gleich dem im Feld ED im Vorlaufsatz sein. Fehlernummer: NCSZX40
048-053	006	n	M	Laufende Dateinummer <i>DTNR</i>	Dateifolgennummer des Absenders BBNRAB an den Empfänger BBNREP im Verfahren VFMM 000001-999999	Inhalt muss gleich dem im Feld DTNR im Vorlaufsatz sein. Fehlernummer: NCSZX50
054-061	008	n	M	Anzahl der Datensätze <i>ZLSZ</i>	Anzahl der erstellten Datensätze (DSKO und DSBE) nnnnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: NCSZX65 Zulässig ist die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Datensätze ohne Vor- und Nachlaufsatz übereinstimmt. Fehlernummer: NCSZX60
062-063	002	n	M	Versionsnr NCSZ <i>VERNR</i>	Versionsnummer des Nachlaufsatzes 01(-99)	Gültig ist die Version „01“ bis zur Bekannt- gabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: NCSZX70

Fehlerkatalog

Fehler		Stell. 5-7	Fehlertitel	FehlerText
VOSZX01	VOSZ	X01	KENNUNG ungleich VOSZ	Die Kennung muss „VOSZ“ sein
VOSZX10	VOSZ	X10	VERFAHRENSMERKMAL unzulässig	Bei Meldungen der Arbeitgeber sind als Verfahrensmerkmal nur „AGBVD“, „AGDEU“ und „AGBVB“ zulässig
VOSZX20	VOSZ	X20	BBNR ABSENDER nicht zugelassen	Der Absender ist nicht zum maschinellen Meldeverfahren zugelassen
VOSZX35	VOSZ	X35	BBNR EMPFÄNGER nicht die der DASBV	Bei Meldungen der Arbeitgeber ist nur die Betriebsnummern der DASBV „17625773“ zulässig
VOSZX40	VOSZ	X40	ERSTELLDATUM nicht numerisch	Das Erstelldatum muss numerisch sein
VOSZX44	VOSZ	X44	ERSTELLDATUM unlogisch/gegen Verarbeitungsdatum fehlerhaft	Das Erstelldatum ist unlogisch, jünger als das Verarbeitungsdatum beim Empfänger der Datei oder älter als 6 Monate davor
VOSZX50	VOSZ	X50	LFD DATEINR nicht numerisch	Die laufende Dateinummer muss numerisch sein
VOSZX52	VOSZ	X52	LFD DATEINR nicht lückenlos aufsteigend	Die laufende Dateinummer muss lückenlos aufsteigend sein
VOSZX72	VOSZ	X72	VERSIONSNR ungültig	Die Versionsnummer des VOSZ muss aktuell „01“ sein
VOSZX99	VOSZ	X99	SATZLÄNGE unzulässig	Zulässig ist nur die Satzlänge 105
DSKO005	DSKO	005	VERFAHREN ungleich BVBEI	Als Verfahren ist nur „BVBEI“ zulässig
DSKO042	DSKO	042	VERSIONSNR ungültig	Die Versionsnummer des DSKO muss aktuell „02“ sein
DSKO050	DSKO	050	ZEITPUNKT ERSTELLUNG nicht numerisch	Der Zeitpunkt Erstellung muss numerisch sein
DSKO052	DSKO	052	ZEITPUNKT ERSTELLUNG Datum unlogisch	Der Zeitpunkt Erstellung enthält ein unlogisches Datum
DSKO054	DSKO	054	ZEITPUNKT ERSTELLUNG jünger Verarbeitungsdatum	Das im Zeitpunkt Erstellung angegebene Datum darf nicht jünger als das Verarbeitungsdatum beim Empfänger der Datei sein
DSKO056	DSKO	056	ZEITPUNKT ERSTELLUNG Uhrzeit unlogisch	Die im Zeitpunkt Erstellung angegebene Uhrzeit ist unlogisch
DSKO062	DSKO	062	KENNZ FEHLERHAFT unzulässiger Wert	Als Kennzeichen für fehlerhaft ist bei Meldungen nur „0“ zulässig
DSKO070	DSKO	070	FEHLERANZAHL nicht numerisch	Die Fehleranzahl muss numerisch sein
DSKO500	DSKO	500	NAME 1 ABSENDER leer	Der Name des Absenders darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DSKO530	DSKO	530	PLZ BETRIEBSSITZ leer	Die Postleitzahl des Betriebssitzes darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein

Fehler		Stell 5-7	Fehlertitel	FehlerText
DSKO540	DSKO	540	ORT BETRIEBSSITZ leer	Der Ort des Betriebssitzes darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DSKO570	DSKO	570	GESCHLECHT ANSPRECHPARTNER unzulässig	Das Geschlecht zur Anrede des Ansprechpartners darf nur „M“ oder „W“ sein
DSKO580	DSKO	580	NAME ANSPRECHPARTNER leer	Der Name des Ansprechpartners darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DSKO590	DSKO	590	TELEFON ANSPRECHPARTNER leer	Die Telefonnummer des Ansprechpartners darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DSKO605	DSKO	605	E-MAIL PROTOKOLLEMPFÄNGER leer	Die E-Mailadresse des Protokollempfängers darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DSKO610	DSKO	610	E-MAIL PROTOKOLLEMPFÄNGER unzulässiges Zeichen	Die E-Mailadresse des Protokollempfängers darf nur die festgelegten Zeichen (s. Anlage 9) enthalten
DSKO612	DSKO	612	E-MAIL PROTOKOLLEMPFÄNGER fehlt erforderliches Zeichen	Die E-Mailadresse des Protokollempfängers muss das Zeichen @ oder § enthalten, allerdings nur einmal und nicht am Anfang oder am Ende
DSKO620	DSKO	620	VERARBEITG.BESTÄTIGUNG unzulässiger Wert	Es darf nur „J“ oder „N“ vorkommen (es wird „J“ angenommen)
DSKO630	DSKO	630	FEHLERRÜCKMELDG. unzulässiger Wert	Es darf nur „J“ oder „N“ vorkommen (es wird „N“ angenommen)
DSKO900	DSKO	900	RESERVE nicht leer	Das Reservefeld muss die Grundstellung (Leerzeichen) haben
DSKO910	DSKO	910	DATENSATZLÄNGE unzulässig	Zulässig ist nur die Datensatzlänge 415 (Wenn durch anhängende Fehlerbausteine länger, Bereinigung durch Prüfprogramm)
DSKO920	DSKO	920	DATENSATZ enthält mehr als 9 Fehler	Mit der Feststellung des 10. Fehlers wird die Prüfung abgebrochen. DSKO920 ersetzt den 9. Fehler
DSK0X01	DSKO	X01	KENNUNG ungleich DSKO	Die Kennung muss „DSKO“ sein
DSK0X06	DSKO	X06	FEHLERBAUSTEINE übermittelt	Dem DSKO dürfen bei der Meldung keine Fehlerbausteine angefügt sein (werden ignoriert)
DSK0X07	DSKO	X07	KENNZ FEHLERHAFT ungleich 0	Als Kennzeichen für fehlerhaft ist bei Meldungen nur „0“ zulässig (wird auf „0“ gesetzt)
DSK0X08	DSKO	X08	FEHLERANZAHL ungleich 0	Als Fehleranzahl ist bei Meldungen nur „0“ zulässig (wird auf „0“ gesetzt)
DSK0X10	DSKO	X10	ZEITPUNKT ERSTELLUNG Datum jünger Vorlaufsatz	Das im Zeitpunkt Erstellung angegebene Datum darf nicht jünger als das im Vorlaufsatz sein
DSK0X15	DSKO	X15	BBNR ABSENDER ungleich der im Vorlaufsatz	Die Absender-Betriebsnummer im Datensatz DSKO muss gleich der Absender-Betriebsnummer im Vorlaufsatz sein
DSK0X20	DSKO	X20	BBNR EMPFAENGER ungleich der im Vorlaufsatz	Die Empfänger-Betriebsnummer im Datensatz DSKO muss gleich der Empfänger-Betriebsnummer im Vorlaufsatz sein

Fehler		Stell 5-7	Fehlertitel	FehlerText
DSKOX80	DSKO	X80	BBNR ERSTELLER ungleich BBNR ABSENDER im Vorlaufsatz	Bei Meldungen muss die Betriebsnummer des Erstellers gleich der des Absenders im Vorlaufsatz sein
DSKOX82	DSKO	X82	PRODUKT-IDENTIFIER unzulässig	Als Produkt-Identifier ist nur eine gültige Produkt-Identifikationsnummer der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm zugelassen
DSKOX84	DSKO	X84	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER unzulässig	Als Modifikations-Identifier ist nur eine gültige Modifikations-Identifikationsnummer zulässig, die von der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm vergeben wurde
DSKOX86	DSKO	X86	PROGR.VERSION ungültig	Die PROD-/MOD-ID muss innerhalb des Gültigkeitszeitraums liegen
DSBE005	DSBE	005	VERFAHREN unzulässig	Das Verfahren muss „BVBEI“ sein
DSBE020	DSBE	020	BBNR ABSENDER nicht plausibel	Die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes muss den Spezifikationen gem. 1.3.2.2 Gem. Rundschrb. DEÜV entsprechen
DSBE030	DSBE	030	BBNR EMPFÄNGER nicht plausibel	Die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes muss den Spezifikationen gem. 1.3.2.2 Gem. Rundschrb. DEÜV entsprechen
DSBE042	DSBE	042	VERSIONSNR DSBE ungültig	Die Versionsnummer des DSBE muss aktuell „01“ sein
DSBE050	DSBE	050	ZEITPUNKT ERSTELLUNG nicht numerisch	Der Zeitpunkt Erstellung muss numerisch sein
DSBE052	DSBE	052	ZEITPUNKT ERSTELLUNG Datum unlogisch	Das Datum im Zeitpunkt Erstellung ist unlogisch
DSBE054	DSBE	054	ZEITPUNKT ERSTELLUNG jünger Verarbeitungsdatum	Das Datum im Zeitpunkt Erstellung darf nicht jünger als das Verarbeitungsdatum sein
DSBE056	DSBE	056	ZEITPUNKT ERSTELLUNG Uhrzeit unlogisch	Die Uhrzeit im Zeitpunkt Erstellung ist unlogisch
DSBE062	DSBE	062	KENNZ FEHLERHAFT unzulässiger Wert	Als Kennzeichen für fehlerhaft ist bei Meldungen nur „0“ zulässig
DSBE070	DSBE	070	FEHLERANZAHL nicht numerisch	Die Fehleranzahl muss numerisch sein
DSBE115	DSBE	115	NAME ARBEITGEBER leer	Der Name des Arbeitgebers darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DSBE117	DSBE	117	PLZ BETRIEBSSTÄTTE nicht numerisch	Die Postleitzahl der Betriebsstätte muss numerisch sein
DSBE118	DSBE	118	ORT BETRIEBSSTÄTTE leer	Der Ort der Betriebsstätte darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DSBE142	DSBE	142	BBNR VERURSACHER nicht plausibel	Die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes muss den Spezifikationen gem. 1.3.2.2 Gem. Rundschrb. DEÜV entsprechen
DSBE176	DSBE	176	BBNR BV ungleich BBNR Empfänger	Die Betriebsnummer der BV muss der des Empfängers entsprechen

Fehler		Stell 5-7	Fehlertitel	Fehlertext
DSBE180	DSBE	180	MITGLIEDSNUMMER leer	Die MNrBV-AGV darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DSBE182	DSBE	182	MITGLIEDSNUMMER ungültiges Format	Die MNrBV-AGV muss dem definierten Format einer Mitgliedsnr. entsprechen
DSBE184	DSBE	184	MITGLIEDSNUMMER ungültige Prüfziffer	Die Prüfziffer der übermittelten MNrBV-AGV muss zutreffen
DSBE190	DSBE	190	BBNR ABRECHNUNGSSTELLE nicht plausibel	Die Betriebsnummer der Abrechnungsstelle muss den Spezifikationen gem. 1.3.2.2 Gem. Rundschrb. DEÜV entsprechen
DSBE191	DSBE	191	ABGERECHNETER MONAT unlogisch	Der abgerechnete Monat ist unlogisch
DSBE192	DSBE	192	ABGERECHNETER MONAT jünger Meldemonat	Der abgerechnete Monat darf nicht jünger als der Verarbeitungsmonat (VEMO) sein
DSBE200	DSBE	200	VERARBEITUNGSMONAT unlogisch	Der Verarbeitungsmonat ist unlogisch
DSBE202	DSBE	202	VERARBEITUNGSMONAT jünger als zulässig	Der Verarbeitungsmonat darf – verglichen mit dem Verarbeitungsdatum beim Empfänger des Datensatzes – nicht mehr als 1 Monat in der Zukunft liegen
DSBE204	DSBE	204	VERARBEITUNGSMONAT älter als zulässig	Der Verarbeitungsmonat darf – verglichen mit dem Verarbeitungsdatum beim Empfänger des Datensatzes – nicht mehr als 3 Monate in der Vergangenheit liegen
DSBE210	DSBE	210	MELDEVORGANG unzulässiger Wert	Der Meldevorgang muss „G“ oder „K“ sein
DSBE220	DSBE	220	VORZEICHEN SV-TAGE unzulässiger Wert	Das Vorzeichen muss „+“ (alternativ ein Leerzeichen) oder „-“ sein
DSBE222	DSBE	222	VORZEICHEN SV-TAGE negativ	Grundmeldungen (MEVO „G“) dürfen keine negative Anzahl an Sozialversicherungstagen ausweisen
DSBE230	DSBE	230	SV-TAGE unzulässiger Wert	Die Anzahl der SV-Tage muss im Bereich von „00 bis 31“ liegen
DSBE240	DSBE	240	VORZEICHEN LGA unzulässiger Wert	Das Vorzeichen muss „+“ (alternativ ein Leerzeichen) oder „-“ sein
DSBE242	DSBE	242	VORZEICHEN LGA negativ	Grundmeldungen (MEVO „G“) dürfen kein negatives laufendes Entgelt ausweisen
DSBE250	DSBE	250	LGA nicht numerisch	Das laufende Arbeitsentgelt muss numerisch sein
DSBE260	DSBE	260	VORZEICHEN EGA unzulässiger Wert	Das Vorzeichen muss „+“ (alternativ ein Leerzeichen) oder „-“ sein
DSBE262	DSBE	262	VORZEICHEN EGA negativ	Grundmeldungen (MEVO „G“) dürfen kein negatives einmaliges Arbeitsentgelt ausweisen
DSBE270	DSBE	270	EGA nicht numerisch	Das einmalige Arbeitsentgelt muss numerisch sein
DSBE271	DSBE	271	VORZEICHEN EGAB unzulässiger Wert	Das Vorzeichen muss „+“ (alternativ ein Leerzeichen) oder „-“ sein
DSBE272	DSBE	272	VORZEICHEN EGAB negativ	Grundmeldungen (MEVO „G“) dürfen keine negative Bemessungsgrundlage aus einmaligem Entgelt ausweisen

Fehler		Stell 5-7	Fehlertitel	FehlerText
DSBE273	DSBE	273	EGAB nicht numerisch	Die Bemessungsgrundlage aus einmaligem Arbeitsentgelt muss numerisch sein
DSBE274	DSBE	274	EGAB größer EGA	Die Bemessungsgrundlage aus einmaligem Arbeitsentgelt darf nicht größer als das EGA sein
DSBE275	DSBE	275	KENNZ. BEITRAGSZAHLUNG unzulässiger Wert	Als Kennz. sind nur „0“ (Selbst-) oder „1-5“ (Firmenzahler) zulässig
DSBE280	DSBE	280	VORZEICHEN PFLICHTBEITRAG unzulässiger Wert	Das Vorzeichen muss „+“ (alternativ ein Leerzeichen) oder „-“ sein
DSBE282	DSBE	282	VORZEICHEN PFLICHTBEITRAG negativ	Grundmeldungen (MEVO „G“) dürfen keinen negativen Pflichtbeitrag ausweisen
DSBE290	DSBE	290	PFLICHTBEITRAG nicht numerisch	Der Pflichtbeitrag muss numerisch sein
DSBE300	DSBE	300	DBMI VORHANDEN unzulässiger Wert	Es darf nur „J“ vorkommen
DSBE302	DSBE	302	DBMI fehlt	Bei DBMIV = „J“, muss der DBMI vorhanden sein
DSBE310	DSBE	310	DBHB VORHANDEN unzulässiger Wert	Es darf nur „J“ oder „N“ vorkommen
DSBE311	DSBE	311	DBHB VORHANDEN nicht Nein	Der Datenbaustein „Höherversicherungsbeitrag“ darf nur bei Firmenzahlern (BZ = 1) vorkommen
DSBE312	DSBE	312	DBHB fehlt	Bei DBHBV = „J“, muss der DBHB vorhanden sein
DSBE387	DSBE	387	RESERVE nicht leer	Das Reservefeld muss die Grundstellung (Leerzeichen) haben
DSBE555	DSBE	555	VERSION KERNPRÜFPROG. ungültig	Die Versionsnummer darf nur „00“ oder aktuell „01“ sein
DSBE910	DSBE	910	DATENSATZLÄNGE unzulässig	Zulässig ist nur die Datensatzlänge 377 + Datenbausteine (Wenn durch anhängende Fehlerbausteine länger, Bereinigung durch Prüfprogramm)
DSBE920	DSKO	920	DATENSATZ enthält mehr als 9 Fehler	Mit der Feststellung des 10. Fehlers wird die Prüfung abgebrochen. DSBE920 ersetzt den 9. Fehler
DSBEX01	DSBE	X01	KENNUNG unzulässig	Die Kennung muss „DSBE“ sein
DSBEX06	DSBE	X06	FEHLERBAUSTEINE übermittelt	Dem DSBE dürfen bei der Meldung keine Fehlerbausteine angefügt sein (werden ignoriert)
DSBEX07	DSBE	X07	KENNZ FEHLERHAFT ungleich 0	Als Kennzeichen für fehlerhaft ist bei Meldungen nur „0“ zulässig (wird auf „0“ gesetzt)
DSBEX08	DSBE	X08	FEHLERANZAHL ungleich 0	Als Fehleranzahl ist bei Meldungen nur „0“ zulässig (wird auf „0“ gesetzt)
DSBEX10	DSBE	X10	ZEITPUNKT ERSTELLUNG Datum jünger Vorlaufsatz	Das im Zeitpunkt Erstellung angegebene Datum darf nicht jünger als das im Vorlaufsatz sein
DSBEX15	DSBE	X15	BBNR ABSENDER ungleich Absender im VOSZ	Die BBNR Absender muss identisch sein mit der aus dem Vorlaufsatz

Fehler		Stell 5-7	Fehlertitel	FehlerText
DSBEX22	DSBE	X22	BBNR EMPFÄNGER passt nicht zur MNrBV-AGV	Bei der angegebenen BBNR Empfänger muss es sich um die zur MNrBV-AGV gehörende Betriebsnummer einer berufsständischen Versorgungseinrichtung handeln
DSBEX23	DSBE	X23	BBNR EMPFÄNGER nicht aktiv	Bei der angegebenen BBNR Empfänger muss es sich um die einer im Verfahren aktiven berufsständischen Versorgungseinrichtung handeln
DSBEX58	DSBE	X58	BBNR VERURSACHER nicht in BA-Datei	Die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes muss in der Datei gültiger Betriebsstättennummern vorhanden sein
DSBEX59	DSBE	X59	BBNR ABRECHNUNGSSTELLE nicht in BA-Datei	Die Betriebsnummer der Abrechnungsstelle muss in der Datei gültiger Betriebsstättennummern vorhanden sein
DBMI001	DBMI	001	KENNUNG ungleich DBMI	Die Kennung muss „DBMI“ sein
DBMI004	DBMI	004	KENNUNG AN leer	Die Kennung des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DBMI005	DBMI	005	FAMILIENNAME leer	Der Familienname darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DBMI007	DBMI	007	FAMILIENNAME fehlendes Zeichen	Der Familienname muss mindestens 2 Alphazeichen enthalten
DBMI010	DBMI	010	FAMILIENNAME falsche Zeichenfolge 1	Im Familiennamen dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinanderfolgen
DBMI011	DBMI	011	FAMILIENNAME falsche Zeichenfolge 2	Am Beginn des Familiennamens dürfen nicht mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben stehen
DBMI012	DBMI	012	FAMILIENNAME falsche Zeichenfolge 3	Im Familiennamen sind vor und nach Bindestrichen keine Leerzeichen zulässig
DBMI014	DBMI	014	FAMILIENNAME unzulässiges Zeichen	Im Familiennamen sind nur Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe, Ziffern oder ein Punkt zulässig
DBMI015	DBMI	015	FAMILIENNAME falsche Zeichenfolge 4	Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen
DBMI016	DBMI	016	FAMILIENNAME falsche Zeichenfolge 5	Im Familiennamen ist ein Punkt nur nach einer Ziffer am Ende des Familiennamens oder in der Zeichenfolge „St.“ zulässig
DBMI018	DBMI	018	FAMILIENNAME falsche Zeichenfolge 6	Im Familiennamen muss vor einer Ziffer ein Leerzeichen stehen (z.B. Maier 3)
DBMI020	DBMI	020	FAMILIENNAME falsche Zeichenfolge 7	Der Familienname darf nicht mit „ß“ beginnen
DBMI022	DBMI	022	FAMILIENNAME falsche Zeichenfolge 8	Der Familienname muss mit einem Buchstaben, einer Ziffer oder einem Punkt enden
DBMI028	DBMI	028	VORNAME leer	Der Vorname darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DBMI029	DBMI	029	VORNAME fehlendes Zeichen	Der Vorname muss mindestens 2 Alphazeichen enthalten

Fehler		Stell 5-7	Fehlertitel	FehlerText
DBMII030	DBMI	030	VORNAME falsche Zeichenfolge 1	Im Vornamen dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinanderfolgen
DBMII031	DBMI	031	VORNAME falsche Zeichenfolge 2	Am Beginn des Vornamens dürfen nicht mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben stehen
DBMII032	DBMI	032	VORNAME falsche Zeichenfolge 3	Im Vornamen sind vor und nach Bindestrichen keine Leerzeichen zulässig
DBMII034	DBMI	034	VORNAME unzulässiges Zeichen	Im Vornamen sind nur Buchstaben, Leerzeichen und Bindestriche zulässig
DBMII035	DBMI	035	VORNAME unzulässig	Fiktive Vornamen wie „ohne“ oder „unbekannt“ sind nicht zulässig
DBMII036	DBMI	036	VORNAME falsche Zeichenfolge 4	Der Vorname darf nicht mit „ß“ beginnen und muss mit einem Buchstaben enden
DBMII038	DBMI	038	VORNAME unzulässige Kombination	Die Kombination von Vor- und Familienname ist unzulässig (z.B. Storno Storno)
DBMII050	DBMI	050	VORSATZWORT unzulässig	Das Vorsatzwort ist nicht in der Tabelle der gültigen Vorsatzworte enthalten (Anlage 6 des Gem. Rundschrb. DEÜV)
DBMII070	DBMI	070	NAMENSZUSATZ unzulässig	Der Namenszusatz ist nicht in der Tabelle der gültigen Namenszusätze enthalten (Anlage 7 des Gem. Rundschrb. DEÜV)
DBMII080	DBMI	080	TITEL falsche Zeichenfolge 1	Im Titel dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinanderfolgen
DBMII081	DBMI	081	TITEL falsche Zeichenfolge 2	Am Beginn des Titels dürfen nicht mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben stehen
DBMII082	DBMI	082	TITEL falsche Zeichenfolge 3	Im Titel sind vor und nach Bindestrichen keine Leerzeichen zulässig
DBMII084	DBMI	084	TITEL unzulässiges Zeichen	Im Titel sind nur Buchstaben, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche und Klammern zulässig
DBMII086	DBMI	086	TITEL unzulässiges 1. Zeichen	Der Titel muss mit einem Buchstaben beginnen
DBMII088	DBMI	088	TITEL unzulässiger Punkt	Im Titel ist vor einem Punkt mindestens ein Buchstabe erforderlich
DBMII089	DBMI	089	TITEL falsche Zeichenfolge 4	Auf der letzten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine rechte Klammer zulässig
DBMII100	DBMI	100	GEBURTSdatum nicht numerisch	Das Geburtsdatum muss numerisch sein
DBMII102	DBMI	102	GEBURTSdatum Monat unzulässig	Im Geburtsdatum ist Monat „00“ nur zusammen mit Tag „00“ zulässig (für Ausländer)
DBMII104	DBMI	104	GEBURTSdatum unlogisch	Das Geburtsdatum ist unlogisch
DBMII106	DBMI	106	GEBURTSdatum älter 150 Jahre	Das angegebene Geburtsdatum liegt mehr als 150 Jahre vor dem Verarbeitungsdatum
DBMII107	DBMI	107	GEBURTSdatum jünger Verarbeitungsdatum	Das angegebene Geburtsdatum ist jünger als das Verarbeitungsdatum
DBMII120	DBMI	120	GESCHLECHT unzulässiger Wert	Als Geschlecht sind nur „M“ oder „W“ zulässig
DBMII910	DBMI	910	DATENBAUSTEINLÄNGE unzulässig	Zulässig ist nur die Datenbausteinlänge 153

Fehler		Stell 5-7	Fehlertitel	FehlerText
DBHB001	DBHB	001	KENNUNG ungleich DBHB	Die Kennung muss „DBHB“ sein
DBHB010	DBHB	010	VORZEICHEN HB unzulässiger Wert	Das Vorzeichen muss „+“ (alternativ ein Leerzeichen) oder „-“ sein
DBHB012	DBHB	012	VORZEICHEN HB negativ	Grundmeldungen (DSBE / MEVO „G“) dürfen keinen negativen Höherversicherungsbeitrag ausweisen
DBHB020	DBHB	020	HÖHERVERSICHERUNGSBEITRAG nicht numerisch	Der Höherversicherungsbeitrag muss numerisch sein
DBHB022	DBHB	022	HÖHERVERSICHERUNGSBEITRAG Null	Der Höherversicherungsbeitrag sollte nicht „0“ sein
DBHB910	DBHB	910	DATENBAUSTEINLÄNGE unzulässig	Zulässig ist nur die Datenbausteinlänge 13
NCSZX01	NCSZ	X01	KENNUNG ungleich NCSZ	Die Kennung muss „NCSZ“ sein
NCSZX10	NCSZ	X10	VERFAHRENSMERKMAL ungleich dem im Vorlaufsatz	Das Verfahrensmerkmal muss identisch mit dem des Vorlaufsatzes sein
NCSZX20	NCSZ	X20	BBNR ABSENDER ungleich der im Vorlaufsatz	Die Betriebsnummer Absender muss identisch mit der des Vorlaufsatzes sein
NCSZX30	NCSZ	X30	BBNR EMPFÄNGER ungleich der im Vorlaufsatz	Die Betriebsnummer Empfänger muss identisch mit der des Vorlaufsatzes sein
NCSZX40	NCSZ	X40	ERSTELLDATUM ungleich dem im Vorlaufsatz	Das Erstelldatum muss identisch mit dem des Vorlaufsatzes sein
NCSZX50	NCSZ	X50	LAUFENDE DATEINUMMER ungleich der im Vorlaufsatz	Die laufende Dateinummer muss identisch mit der des Vorlaufsatzes sein
NCSZX60	NCSZ	X60	ANZAHL DATENSÄTZE fehlerhaft	Die Anzahl Datensätze ist fehlerhaft; zulässig ist die Zahl der gezählten Datensätze (DSKO, DSBE) ohne Vor- und Nachlaufsatz
NCSZX65	NCSZ	X65	ANZAHL DATENSÄTZE nicht numerisch	Die Anzahl Datensätze muss numerisch sein
NCSZX70	NCSZ	X70	VERSIONSNR ungültig	Die Versionsnummer des NCSZ muss aktuell „01“ sein
NCSZX99	NCSZ	X99	SATZLÄNGE unzulässig	Zulässig ist nur die Satzlänge 63
DATEX09	DATE	X09	ZEICHENCODES in Datei unterschiedlich	Innerhalb einer Datei darf nur ein Zeichencode verwendet werden (Standard ISO 8859-1)